

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Mannheim
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Soziale Arbeit (B.A.)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAkkrVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAkkrVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	73	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	54	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	54	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	35	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/15 bis Sommersemester 2021		
** Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/15 bis Sommersemester 2017		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	08.09.2022

Studiengang 02	Soziale Arbeit (M.A.)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAkkrVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAkkrVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2009/10		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2020/21		
** Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2017/18		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....5

 Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)5

 Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)6

Kurzprofil der Hochschule Mannheim.....7

Kurzprofile der Studiengänge9

 Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)9

 Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)10

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....11

 Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)11

 Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)12

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien13

 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)13

 2 Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)13

 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)14

 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)16

 5 Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)16

 6 Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)18

 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)19

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien20

 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....20

 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....20

 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)20

 a) Studienübergreifende Aspekte20

 b) Studiengangsspezifische Bewertung21

 Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)21

 Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)25

 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)30

 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)30

 a) Studiengangsübergreifende Aspekte30

 b) Studiengangsspezifische Bewertung31

 Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)31

 Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)37

 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO).....40

 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)42

 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)45

 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)47

 a) Studiengangsübergreifende Aspekte47

 b) Studiengangsspezifische Bewertung48

 Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)48

 Masterstudiengang53

2.2.6	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)	55
	Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)	55
	Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)	57
2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)	60
2.4	Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)	62
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	65
III	Begutachtungsverfahren	68
1	Allgemeine Hinweise	68
2	Rechtliche Grundlagen	68
3	Gutachtergremium	68
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	68
3.2	Vertreterin der Berufspraxis	68
3.3	Vertreter der Studierenden	68
IV	Datenblatt	69
1	Daten zu den Studiengängen	69
1.1	Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)	69
1.2	Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)	71
2	Daten zur Akkreditierung	73
V	Glossar	74
	Anhang	75

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO

Nicht einschlägig

Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Eine Anrechnung bzw. Anerkennung muss zu jedem Zeitpunkt im Studium erfolgen können. Die StuPO MM sollte die neuen Bestimmungen der StuPO MB übernehmen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil der Hochschule Mannheim

Die Hochschule Mannheim (HS Mannheim) wurde 1898 als private, städtisch subventionierte Ingenieurschule mit den Fächern Maschinenbau und Elektrotechnik von Paul Wittsack gegründet. 1939 wurde sie ganz von der Stadt übernommen und in „Städtische Ingenieurschule Mannheim“ umbenannt. 1962 wurde sie vom Bundesland Baden-Württemberg übernommen und hieß von da an „Staatliche Ingenieurschule Mannheim“. 1971 erhielt die Ingenieurschule Hochschulstatus und wurde in „Fachhochschule für Technik Mannheim“ umbenannt. 1995 wurde die bislang städtische „Fachhochschule für Gestaltung“ in die Fachhochschule für Technik als Fakultät Gestaltung eingegliedert. 2006 kam es zur Fusion mit der „Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim“. Der Name der Einrichtung lautet nun seit 2005 „Hochschule Mannheim“, kurz HS Mannheim. Sie besitzt ein Alleinstellungsmerkmal innerhalb der regionalen Wissenslandschaft durch die interdisziplinäre Aufstellung mit Fakultäten in den Bereichen Technik, Sozialwesen und Design.

Die HS Mannheim bieten an neun Fakultäten 23 Bachelorstudiengänge und elf Masterstudiengänge an. Ca. 5.200 Studierenden werden von 182 Professorinnen und Professoren, sieben Sprachenlehrkräfte (zusätzlich 14 Lehrbeauftragte), 178 technisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 141 Personen des sonstigen Personal betreut.

Die HS Mannheim misst zwei langfristigen Handlungs- bzw. Themenfeldern eine besondere Bedeutung zu: Zum einen der sicheren, sauberen und effizienten Energie-, Prozess- und Produktionstechnologie, und zum anderen der Gesundheit und dem demographischen Wandel.

Die HS Mannheim hat sich folgendes Leitbild gegeben:

- **Lehre und Forschung:** Die Hochschule Mannheim hat ihre zentrale Aufgabe in der wissenschaftlichen anwendungsorientierten Qualifikation und Bildung von hervorragenden, dialogfähigen und verantwortungsbewussten Akademikern und Akademikerinnen, die Problemlösungen eigenständig entwickeln und vertreten können.
- **Internationalisierung:** Die Hochschule Mannheim fördert als weltoffene Hochschule den internationalen wissenschaftlichen und kulturellen Austausch und richtet ihre Studiengänge auf Chancen und Anforderungen im internationalen Umfeld aus.
- **Wissenschaftliche Weiterbildung:** Die Hochschule Mannheim ist dem Prinzip des lebensbegleitenden Lernens verpflichtet. Sie bietet wissenschaftliche Weiterbildungsstudiengänge für Akademikerinnen und Akademiker und Fachkräfte zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung an.
- **Regionaler und überregionaler Wissens- und Technologietransfer:** Die Hochschule Mannheim mit ihrer langjährigen Geschichte in den Schwerpunkten Technik, Gestaltung und Sozialwesen ist ein bedeutender Innovator der Metropolregion Rhein-Neckar und auf nationaler sowie

internationaler Ebene ein wichtiger Kooperationspartner für Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbände, Kommunen sowie Einrichtungen aus Verwaltung und Kultur.

- Die Hochschule selbst: Die Hochschule Mannheim praktiziert eine Kultur des offenen Austausches und der gegenseitigen Wertschätzung als Voraussetzung für Engagement und Leistung.

An der Fakultät Maschinenbau mit ihren vier Instituten Angewandte Thermo- und Fluidodynamik (ATF), CAE-Anwendungen (CAE), Produktionstechnik (IPM) und dem Institute for Materials Science and Engineering (IMaSE) mit dem Kompetenzzentrum für Tribologie und der Nachwuchsgruppe für Batterieforschung lehren 13,5 Professorinnen und Professoren. Zusätzlich sind elf Haushaltsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie 15 aus Drittmitteln finanzierte Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beschäftigt. In den beiden Studiengängen sind ca. 450 Bachelorstudierende und ca. 120 Masterstudierende eingeschrieben.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) wird von der Fakultät für Sozialwesen der Hochschule Mannheim (HS Mannheim) angeboten. Die HS Mannheim misst zwei langfristigen Handlungs- bzw. Themenfeldern eine besondere Bedeutung zu: Zum einen der sicheren, sauberen und effizienten Energie-, Prozess- und Produktionstechnologie, und zum anderen der Gesundheit und dem demographischen Wandel.

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) verfolgt das Ziel, den Absolvent:innen die Aneignung fundierter Analyse-, Handlungs- und Beratungskompetenzen zu ermöglichen, die es ihnen erlauben, in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit Klient:innen unter Berücksichtigung unterschiedlichster Diversitätsfaktoren eigenständig und erfolgreich zu agieren. Der Studiengang ist generalistisch ausgerichtet und ermöglicht insofern einen Zugang zur Vielfalt der Handlungsfelder Sozialer Arbeit und vermeidet bewusst Spezialisierungsentwicklungen in der Professionslandschaft. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der Rechtsgrundlagen.

Praxisstellen im Umfeld der HS Mannheim schätzen die Absolvent:innen nach Aussagen der Hochschule unter anderem sehr wegen der soliden juristischen Grundausbildung. Außerdem ist der Studiengang sowohl multi- als auch transdisziplinär ausgerichtet. Er vereint psychologische, pädagogische, medizinische, juristische, politikwissenschaftliche, soziologische, betriebswirtschaftliche und philosophische Perspektiven nicht zuletzt im Hinblick auf die multiprofessionelle Praxis. Von besonderer Bedeutung ist der durchgängige Theorie-Praxis-Transfer.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) wurde das sozialpädagogische Profil gestärkt.

Mit der Bachelor-Urkunde geht die „Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in“ einher.

Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.) wird von der Fakultät für Sozialwesen der Hochschule Mannheim (HS Mannheim) angeboten. Die HS Mannheim misst zwei langfristigen Handlungs- bzw. Themenfeldern eine besondere Bedeutung zu: Zum einen der sicheren, sauberen und effizienten Energie-, Prozess- und Produktionstechnologie, und zum anderen der Gesundheit und dem demographischen Wandel.

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.) ist generalistisch angelegt. Kernpunkt des Studiums ist die Vermittlung von Leitungs-, Forschungs- und kritischer Methodenkompetenz. Entsprechend bietet der Studiengang den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in der quantitativen und qualitativen Forschung ebenso wie in der Wissenschaftstheorie zu vertiefen, ihre Kompetenzen in der Führung von Organisationen zu erweitern und strukturelle Herausforderungen der Sozialen Arbeit anhand zentraler Theorien besser zu verstehen und sich darin zu verorten. Dabei geht es beispielsweise um den Professionalisierungsdiskurs der Sozialen Arbeit und seinen ideengeschichtlichen Hintergrund, aber auch um den reflexiven Umgang mit Fremdheit und Eigenheit in der Analyse von Situationen sozialer Ausschließung. Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.) bietet mit einem aus unterschiedlichen Fachrichtungen zusammengesetzten Wahlpflichtbereich die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen und zu vertiefen. Dazu gehören die Möglichkeit der Vertiefung von Leitungskompetenz, der Erwerb spezifischer Methodenkompetenz in den Bereichen Gerontologie, Konfliktmanagement und Psychodrama. Das konkrete Wahlpflichtangebot variiert teilweise abhängig davon, welche Weiterbildungsangebote angeboten werden und wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

Schon vor der Covid-Pandemie wurde im Masterstudiengang durch die virtuellen Module „Community Work from an International Perspective“ einerseits und „Straßenpädagogik“ mit starkem Bezug zu Südamerika andererseits online-Lehre praktiziert. Die Möglichkeit eines vertieften, mit Supervision begleiteten Einblicks in die Ausbildung der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie oder die Nutzung von ausgewählten Seminarveranstaltungen auf Masterniveau aus dem Wahlpflichtprogramm des Bachelorstudiengangs in den Bereichen Handlungstheorie und methodische Verfahren runden das Angebot ab.

Die Zusammenarbeit mit dem Promotionskolloquium der Hochschule Ludwigshafen, dem Promotionszentrum RheinMain in Wiesbaden, der Universität Frankfurt sowie der PH Freiburg werden ausgebaut. Vor diesem Hintergrund wird ein eigenes Modul „Promovieren in der Sozialen Arbeit“ installiert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) wurde seit der letzten Akkreditierung auf Modulebene erheblich geändert, in seinen Strukturen im Wesentlichen aber beibehalten. Besonders gut schätzt das Gutachtergremium die frühzeitige Beschäftigung mit Forschungsmethoden ab dem ersten Semester in der „Projekt- und Forschungswerkstatt“ und den Schwerpunkt auf eine solide juristische Ausbildung, die für den Beruf der „Sozialarbeiterin/-pädagogin“ bzw. des „Sozialarbeiter/-pädagogen“ elementar ist.

Der Studiengang hat sich nicht nur in den aktualisierten Inhalten als modern präsentiert, sondern auch durch digitale Lehrformen, wobei bislang eine Übersicht fehlt, welche digitale Kompetenzen die Studierenden am Studienende erworben haben sollen. Diese Übersicht sollte zusammen mit den Überlegungen erstellt werden, welche Blended-Learning-Formate man nach der Corona-Pandemie weiterbestehen lassen oder evtl. noch ausbauen möchte.

Vergleichsweise gut wird von den Studierenden Gebrauch von einem Auslandspraktikum und/oder -studiensemester gemacht. Hier bietet die Fakultät für Sozialwesen und die HS Mannheim umfangreiche Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten an.

Die Personalausstattung ist befriedigend gut, wenn auch vor dem Hintergrund steigender Studierendenzahlen ausbaufähig. Die Forschungsaktivitäten der Lehrenden könnten stärker Unterstützung von der Hochschulleitung erfahren. Die Räumlichkeiten sind begrenzt, die Ausstattung jedoch gut, die Bibliotheksausstattung sehr gut.

Das Prüfungssystem ist kleinteilig und durch Studienleistungen und „Continuous Assessments“ geprägt, aber mit einem angemessenen Belastungsumfang. Die Studierbarkeit ist in Regelstudienzeit gegeben, wenn auch die Studierenden aus persönlichen Gründen zumeist mehr Zeit für ihr Studium in Anspruch nehmen.

Das Qualitätsmanagementsystem beschränkt sich im Wesentlichen auf Lehrveranstaltung- und Studiengangsevaluationen. Die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wird sehr gut umgesetzt.

Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.) wurde seit der letzten Akkreditierung auf Modulebene verändert, in seinen Strukturen im Wesentlichen aber beibehalten. Gut ist die Verdoppelung des Wahlpflichtbereichs auf jetzt 15 Module anzusehen.

Der Studiengang hat sich nicht nur in den aktualisierten Inhalten als modern präsentiert, sondern auch durch gute didaktische Lehr- und Lernformen inklusive Blended-Learning-Elemente.

Die Personalausstattung ist befriedigend gut, wenn auch vor dem Hintergrund steigender Studierendenzahlen ausbaufähig. Die Forschungsaktivitäten der Lehrenden könnten stärker Unterstützung von der Hochschulleitung erfahren. Die Räumlichkeiten sind begrenzt, die Ausstattung jedoch gut, die Bibliotheksausstattung sehr gut.

Das Prüfungssystem hat einen angemessenen Belastungsumfang; eine potentielle Prüfungsspitze am Ende des zweiten Semesters wird durch „Continuous Assessments“ in zwei Modulen begegnet. Die Studierbarkeit ist in Regelstudienzeit gegeben, wenn auch die Studierenden aus persönlichen Gründen zumeist mehr Zeit für ihr Studium in Anspruch nehmen.

Das Qualitätsmanagementsystem umfasst im Wesentlichen die Lehrveranstaltung- und Studiengangsevaluationen, wobei jüngst eine Studieneingangsbefragung vorgenommen worden ist und eine Absolventenbefragung geplant ist. Das Gutachtergremium unterstützt diese Planung. Die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wird sehr gut umgesetzt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang SB genannt – führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst sieben Semester (sechs Studien- und ein Praxissemester).

Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.) – im Folgenden Studiengang SM genannt – führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst drei Semester. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs SB 10 Semester in Regelstudienzeit (RSZ) studiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang SM ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Ein besonderes Profil wird von der HS Mannheim für den Masterstudiengang nicht ausgewiesen

Beide Studiengänge sehen Abschlussarbeiten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines bestimmten Bearbeitungszeitraums ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Mannheim vom 28. Januar 2021 (SPO B) bzw. vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Mannheim vom 28. Januar 2021 (SPO M)). Das Bachelorstudium SB schließt mit einer Bachelorarbeit ab, für welche eine Bearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen ist (vgl. § 26 Abs. 5 SPO B). Das Masterstudium SM schließt mit einer Masterarbeit ab, für welche eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten vorgesehen ist (vgl. § 20 Abs. 5 SPO M).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bachelor

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang SB sind in § 2 Abs. 1 SPO B i. V. m. § 58 Abs. 2 LHG festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Zentrale Voraussetzung für die Zulassung ist die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zum Studium an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. In besonderen Fällen ist auch eine Zulassung besonders berufserfahrener Personen ohne HZB möglich. Die Note der HZB kann verbessert werden durch:

- a) eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung: Eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung wird dann berücksichtigt, wenn sie nicht Bestandteil der HZB ist. Ist dies der Fall, so verbessert sich die HZB-Note um 3 Notenpunkte. Wurden mehrere Berufsausbildungen abgeschlossen, so kann nur eine davon berücksichtigt werden.

Als „einschlägig“ werden im Studiengang SB folgende Berufsausbildungen anerkannt¹:

- Staatlich anerkannter Erzieher/anerkannte Erzieherin,
- Heilpädagogin/Heilpädagoge;
- Arbeitserzieherin/Arbeitserzieher;
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger;
- Staatlich anerkannte Erzieherin/anerkannter Erzieher-Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
- Staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieherin/anerkannter Jugend- und Heimerzieher.

- b) ehrenamtliche Tätigkeiten oder Dienste im Umfang von mindestens 240 Stunden: Dienste (FSJ, BFD, Wehrdienst, FöJ, u. ä.) werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht Bestandteil der HZB sind (praktischer Teil der HZB). Es muss eine Bescheinigung des Trägers oder der Einrichtung vorliegen, aus der die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit hervorgeht. Eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. ehrenamtliche(r) Trainer(in), Leitung von Jugendgruppen, o.ä.) wird berücksichtigt, wenn mindestens eine Gesamtstundenzahl von 240 Stunden von einem/einer Verantwortlichen bestätigt wird. Für Dienst oder Ehrenamt wird 1 Notenpunkt vergeben. Wurde sowohl ein oder wurden mehrere Dienste abgeleistet oder mehrere Ehrenämter erbracht, wird trotzdem nur 1 Notenpunkt vergeben.²

¹ Beschluss der Auswahlkommission der Fakultät für Sozialwesen i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der Hochschule Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren für das erste Studienfachsemester in allen Bachelorstudiengängen vom 25.03.2021 (Auswahlsatzung B).

² Vgl. §§ 4-6 Auswahlsatzung B.

Master

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang M setzen einen ersten „Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss“ voraus (§ 2 Abs. 1 SPO M). Für den Studiengang SM hat der Senat eine „Satzung der Hochschule Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Soziale Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Arts) vom 20.04.2017“ (Auswahlsatzung M) erlassen. Jeder kann sich bewerben, die oder der „einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit oder einem inhaltlich verwandten Studium erworben hat und in diesem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mindestens die Note 2,0 erreicht hat.“ (§ 5 Abs. 2-3 Auswahlsatzung M). Die Fachnähe wird von der Auswahlkommission geprüft (§ 4 Auswahlsatzung M). Als fachnah gelten Studiengänge, die die im Qualitätsrahmen Soziale Arbeit formulierten Qualifikationsziele in hohem Maße bereitstellen.

Der Auswahlentscheidung liegt eine Rangliste zugrunde. Die Erstellung dieser Rangliste ist in der Auswahlsatzung geregelt (vgl. § 7 Auswahlsatzung M). Punkte werden insbesondere für die Abschlussnote des berufsqualifizierenden Abschlusses vergeben (bis zu 22 Punkte) sowie für sonstige besondere Leistungen und Kenntnisse, so beispielsweise für eine für den Masterstudiengang einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung maximal 3 Punkte, für eine für den Masterstudiengang einschlägige praktische Berufstätigkeit, soweit diese Tätigkeit kein Pflichtbestandteil des Erststudiums war, pro Jahr 0,5 Punkte (maximal 4 Punkte) und für besondere Leistungen (Stipendien, Auslandssemester, Preise, Auszeichnungen) bei bis zu 2 Punkten je Preis maximal 4 Punkte. Die Punktzahl nach akademischen Leistungen (maximal 22 Punkte) und die Punktzahl nach sonstigen besonderen Leistungen und Kenntnisse“ (maximal 11 Punkte) werden addiert und auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 33 Punkte) wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern die Rangliste erstellt.

Zugelassen werden auch Studierende mit einer Vorqualifikation von lediglich 180 ECTS-Punkten. Diese Studierenden erhalten die Auflage, im Laufe ihres Masterstudiums 30 ECTS-Punkte zusätzlich zu absolvieren. In individuellen Gesprächen werden gemeinsam mit der Studiengangleitung die jeweiligen Lernziele der Studierenden erörtert, um auf diese Weise einen individuellen Studienplan für die nachzuholenden ECTS-Punkte zu erstellen. Dazu wird das Angebot aus dem Bachelorstudiengang ebenso genutzt wie weitere Bereiche des Wahlpflichtangebotes des Masterstudiums. In der Regel verlängert sich das Studium auf diese Weise um ein Semester Regelstudienzeit.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Studiengänge SB und SM wird der Bachelor- bzw. Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. „Master of Arts“ (M.A.). Dies ist in § 30 Abs. 1 Punkt 2 SPO B bzw. § 24 Abs. 1 Punkt 2 SPO M hinterlegt. Da es sich bei den Studiengängen SB und SM um Studiengänge der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. „Master of Arts“ (M.A.) zutreffend. Der Studiengang SB führt zudem zur doppelten, reglementierten Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter:in / Sozialpädagoge:in“ (vgl. § 50 Abs. 10 SPO B).

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung für beide Studiengänge auf Deutsch und auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bachelor

Der Studiengang SB umfasst exklusive des Praxissemesters und der Bachelorarbeit 25 Module. Die meisten Module sind mit einem Workload von mindestens 5 ECTS-Punkten verbunden, es gibt jedoch auch einige begründete Ausnahmen:

- S2: „Wahlmodul: Perspektiven beruflichen Handelns“, 3 ECTS-Punkte. In diesem Modul werden drei unterschiedliche Bereiche (Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit; Zivilgesellschaftliches Handeln; Sozialunternehmerisches Denken und Handeln“) angeboten. Den Studierenden soll hierbei eine Profilbildung für ihr Studium ermöglicht werden, weshalb sie sich insbesondere auf eines der Gebiete fokussieren und dieses vertieft studieren sollen, während sie in den beiden anderen Bereichen Grundkenntnisse erwerben. Diese Wahlmöglichkeit rechtfertigt die Vergabe einer ECTS-Punkte-Zahl von unter 5 ECTS-Punkten.
- R1a: „Einführung in das Recht“, 3 ECTS-Punkte. In diesem Modul werden allgemeine und basale Grundbegriffe des Rechts erarbeitet. Erfahrungsgemäß bewerben sich an unserer Fakultät nicht selten Studieninteressierte, die bereits juristische Grundkenntnisse mitbringen. Im

Rahmen einer vereinfachten Anrechnungs- und Anerkennungspraxis ist an dieser Stelle ein kleineres Modul optimal.

- R5: „Wirtschaftsrecht“, 3 ECTS-Punkte. Hier gilt dieselbe Begründung wie für Modul R1a.
- G3: „Ästhetisch-kulturelle Praxis“, 3 ECTS-Punkte. Das hier gelehrt Gebiet ist als ein Spezialgebiet im Rahmen der Sozialen Arbeit zu sehen. Deshalb ist das vergleichsweise geringe ECTS-Punkte-Volumen gerechtfertigt; außerdem werden auch in diesem Bereich häufig Anrechnungs-/Anerkennungsanträge gestellt, deren Bescheidung durch die hier gewählte Modulstruktur vereinfacht wird.
- G5a: „Sozialunternehmertum II“, 3 ECTS-Punkte. Hier gilt dieselbe Begründung wie für Modul G3.
- G6: „Soziale Problemlagen in Staat und Gesellschaft“, 4 ECTS-Punkte. Hierbei handelt es sich um ein weiteres Wahlmodul, durch welches die Studierenden ihrem Studium ein individuelles Gepräge geben können. Die geringe ECTS-Punkte-Zahl begründet sich also analog zu jener in Modul S2.

Die mit Abstand meisten Module des Studienganges SB sind einsemestrig. Es gibt wenige Ausnahmen, die keinen nachteiligen Effekt auf Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studienganges haben:

- S1/2a: Die erste Projekt- und Forschungswerkstatt erstreckt sich über die ersten beiden Semester des Studiums. Zu diesem Zeitpunkt sind Auslandsaufenthalte im Verlauf des Studiums weder sinnvoll noch üblich, weshalb das Modul keine Probleme hinsichtlich der Studierbarkeit/Mobilität mit sich bringt.
- H2/3: Das Modul ist zweisemestrig konzipiert, aber da die Prüfungsleistung ausschließlich in Form einer Klausur im dritten Fachsemester erfolgt ist je nach individueller Planung auch möglich, die Modulinhalte anders zu verteilen.
- S5/6a: Die zweite Projekt- und Forschungswerkstatt erstreckt sich über die beiden Semester nach dem üblicherweise im vierten Semester lokalisierten Praxissemester.
- S5/6b: Die zweite Projekt- und Forschungswerkstatt erstreckt sich über die beiden Semester nach dem üblicherweise im vierten Semester lokalisierten Praxissemester.
- WP5/6 sowie WP6/7: Die Wahlpflichtbereiche sind zwar als semesterübergreifende Module konzipiert, bestehen allerdings stets aus einsemestrigen Veranstaltungen. Somit gibt es keinerlei Konflikte bzgl. Studierbarkeit und Auslandsaufenthalts-Planung. So werden beispielsweise an unseren Partnerhochschulen erbrachte Leistungen dann, wenn sie nicht Module aus unserem Pflichtbereich abdecken, auf Wahlpflichtveranstaltungen angerechnet.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Punkte.

Statistische Angaben zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden im Diploma Supplement in einem „Notenspiegel“ ausgewiesen.

Master

Der Studiengang umfasst acht Pflicht- und regulär drei Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit.

Die Wahlpflichtmodule sind mit einem Workload von je 8 ECTS-Punkte verbunden. Im Wahlpflichtbereich sind 24 ECTS-Punkte zu erwerben, also drei Module zu absolvieren. Die einzige Ausnahme bildet das Modul „Community-Work in international perspective“, das einen Workload von 16 ECTS-Punkte umfasst.

Im Pflichtbereich erstrecken sich die Module M1, M2a und M2b über das erste und zweite Semester. Damit wird die Struktur der Jahrgangs- und Lerngruppe gefestigt.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Punkte

Statistische Angaben zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden im Diploma Supplement in einem „Notenspiegel“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge SB und MB sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 3 Abs. 5 Satz 2 SPO B bzw. § 5 Abs. 2 Satz 2 SPO M mit einem Arbeitsaufwand („workload“) von 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte in beiden Studiengängen vorgesehen.

Zum Bachelor- bzw. Masterabschluss werden 210 ECTS-Punkte bzw. 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte und für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte.³ Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

³ Der ECTS-Punkte-Aufwand für die Abschlussarbeiten ist nicht in der jeweiligen SPO fixiert, sondern ergibt sich aus den Prüfungstabellen des besonderen Teils der jeweiligen SPO zum Studiengang (vgl. § 50 SPO B und § 36 SPO M).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 15 Abs. 1 StuPO MB bzw. § 13 Abs. 1 StuPO MM festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 15 Abs. 4 StuPO MB bzw. § 13 Abs. 3 StuPO MM festgelegt. „Das Anerkennungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Beginn des ersten Studiensemesters an der Hochschule Mannheim abgeschlossen sein. Hierzu sind die in Abs. 6⁴ genannten Unterlagen in der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.“ (§ 15 Abs. 9 StuPO MB zw. § 13 Abs. 8 StuPO MM) Die zeitliche Einschränkung des Anrechnungs- und Anerkennungsverfahrens⁵ auf den Semesterbeginn ist extrem diskriminierend – gerade zu Studienbeginn, bei einem Studiengang- oder Studienortswechsel oder der Rückkehr aus dem Auslandssemester wirkt diese Maßnahme prohibitiv. Die Studierenden müssen jederzeit die Möglichkeit haben, Unterlagen für die Anrechnung oder Anerkennung von Leistungen einzureichen. Dem Gutachtergremium wurde in der Stellungnahme nachrichtlich versichert, dass es in der Senatssitzung vom 31. März 2021 eine Änderung in der StuPO MB dahingehend gegeben hat, dass der die Anrechnung in den ersten acht Wochen der beiden ersten Studiensemester⁶, die Anerkennung jederzeit erfolgen kann. Diese Regelung ist völlig verhältnismäßig, so dass das Defizit nur noch im Studiengang MM besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage für den Studiengang MB vor:

- Eine Anrechnung bzw. Anerkennung muss zu jedem Zeitpunkt im Studium erfolgen können.

⁴ „Es obliegt dem Antragsteller, die zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen erforderlichen Informationen bereitzustellen. Dies sind für Leistungen aus dem Hochschulbereich in der Regel – neben Zeugnissen oder Notenübersichten-Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher sowie Diploma Supplements. Bei außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind äquivalente Unterlagen vorzulegen. Zusätzlich zu diesen können Fachgespräche oder Tests zur Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden.

⁵ Die Hochschule Mannheim sollte zudem in den StuPOs stärker auf die Wortwahl achten: Hochschulische Kompetenzen werden anerkannt, außerhochschulische angerechnet. In § 13 bzw. § 15 werden die Wörter synonym verwendet.

⁶ Das Prüfungsamt ist im letzten Drittel der Semester mit der Organisation der Prüfungen ausgelastet, weshalb die Einreichung nicht in den letzten vier Wochen erfolgen kann.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich in erster Linie mit der curricularen Weiterentwicklung der Studiengänge befasst. Hierbei standen die Entwicklung der Wahlbereiche im Vordergrund. Zudem wurden sowohl didaktisch als auch fachlich-inhaltlich der Digitalisierungsschub durch die Corona-Pandemie besprochen.

Aufgrund des Aufwuchses der Studierendenzahlen waren die personellen und räumlichen Ressourcen weitere Themen der Gespräche, wobei die räumliche Situation bereits in der letzten Akkreditierung Gegenstand einer Empfehlung war.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

a) Studienübergreifende Aspekte

Die Hochschulleitung bezeichnet die Fakultät für Sozialwesen als Innovationstreiber in Hinblick auf die Lehrdidaktik. Der Umgang mit Blended-Learning-Elementen schon vor der Corona-Pandemie hat zu einer relativ schnellen und reibungslosen Umstellung des Lehrbetriebs auf Online-Formate geführt.

Die Fakultät sei zudem im Wachstum begriffen: Die Bewerberlage ist um ein Vielfaches größer als die vorhandenen Studienplätze, was vor allem im Studiengang SB der Fall ist.⁷ Die Studierendenzahlen sind daher über die letzten Jahre von 55 auf 74 Studienanfänger:innen pro Semester gesteigert worden – das maximale, was bei einem zweizügigen Lehrplan möglich ist. Auch der Masterstudiengang SM ist um fünf Studienplätze pro Studienjahr auf 25 Studienanfänger:innen aufgestockt worden. Die Fakultät plant zudem einen grundständigen, berufsintegrierenden Studiengang, um eine spezielle Nachfrage befriedigen zu können.

Die beiden Studiengänge passen nach Aussage der Hochschulleitung auch sehr gut zu den Schwerpunkten Gesundheit und demographischer Wandel im Hochschulentwicklungsplan.

⁷ „Das Studium der Sozialen Arbeit an der Fakultät für Sozialwesen bleibt höchst attraktiv. Dies zeigen einerseits die hohen Bewerberzahlen von jährlich ca. 2500 (auf 146 zur Verfügung stehende Studienplätze im 1. Semester) aber auch die späteren Anstellungsmöglichkeiten. Man findet hier eine große Breite nicht nur in den klassischen Kernfeldern wie z.B. der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Arbeit mit alten Menschen, mit psychisch kranken, mit behinderten Menschen oder der Erwachsenenbildung.“ <https://www.sw.hs-mannheim.de/studieninteressierte/bachelor-studiengang-soziale-arbeit.html> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Die Studiengangsziele des Studiengangs SB finden sich offiziell nur im Diploma Supplement unter Punkt 4.2: „Während des Studiums haben die Studierenden einen umfassenden Überblick über die Bereiche der Sozialen Arbeit kennengelernt. Die Studierenden sind dann in der Lage, geeignete und adäquate Methoden für die jeweilige Situation zu wählen und anzuwenden.“

- Zu den Schlüsselqualifikationen gehören Moderationstechniken, Rhetorik, akademisches Forschen und Schreiben sowie Diversity Management. Sie sind auch mit der historischen Entwicklung der Disziplin Sozialarbeit vertraut.
- Sie sind in der Lage, die ethischen Implikationen ihres Berufs zu berücksichtigen.
- Im Bereich Recht als Schwerpunktfach kennen sie die einschlägigen Klauseln und Aspekte des Sozialhilferechts, des Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des Familienrechts sowie die Regelungen und Vorschriften der Vormundschaft in Deutschland und deren Anwendung in der beruflichen Praxis.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung aktiver Medienkompetenz und kulturpädagogischer Kompetenzen sowie deren Anwendung in der beruflichen Praxis. Diese Kompetenzen werden durch die Zusammenarbeit mit universitären Einheiten außerhalb der Fakultät intensiviert.
- Die Studierenden werden sich der Wechselbeziehung zwischen akut problematischen Situationen, die Maßnahmen der Sozialen Arbeit erfordern, und dem Kontext ihrer Entstehung in sozialen Räumen bewusst.
- Die Studierenden haben sich mit Inhalten und Praxis der psychosozialen Behandlung ebenso vertraut gemacht wie mit den Grundlagen der Sozialmedizin und ihren Anwendungsgebieten.
- Durch den Erwerb fundierter, praxisorientierter Beratungs- und pädagogischer Kompetenzen sind sie in der Lage, Gesundheit, Alter, Geschlecht und kulturelle Hintergründe der Klient*innen zu berücksichtigen.
- Auf der Grundlage von Managementfähigkeiten sind sie in der Lage, Institutionen der Sozialen Arbeit zu gründen, zu leiten und zu verändern.

Die Absolvent:innen sind sich der Interdisziplinarität ihres Fachs bewusst. Sie erwerben Kenntnisse über relevante Aspekte in Bezug auf traditionelle akademische Referenzfelder der Sozialen Arbeit und sind in der Lage, Anlaufstellen richtig zu identifizieren. In diesem Zusammenhang verfügen sie über spezielle Kenntnisse in den Bereichen Sozialpolitik, Psychologie, Soziologie, Recht, Pädagogik und Neurowissenschaften. In beruflicher Hinsicht haben die Studierenden die Fähigkeit entwickelt,

sich selbst als Individuum und im Umgang mit Gruppen zu reflektieren. Das Studium beinhaltet ein Pflichtpraktikum in einem Bereich der Sozialen Arbeit als umfassende praktische Übung.“

Auf der hochschulischen Internetseite des Studiengangs SB werden die Studiengangsziele knapp dargestellt: „Ziel des Studiums ist eine generalistische Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit. Durch die Vermittlung zentraler Schlüsselkompetenzen will es dazu befähigen, in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit kompetent zu agieren.“⁸ Zusätzlich wird eine Begriffsbestimmung⁹ und Berufs- und Handlungsfelder¹⁰ geboten. Zusätzlich gibt es auf der Internetseite der Fakultät für Sozialwesen zwei (!) weitere Internetseiten zum Studiengang SM: Einmal für Studieninteressierte und einmal für Studierende. Erstere Seite zitiert zumeist die hochschulische Internetseite¹¹, letztere verlinkt zu vertiefenden Dokumenten wie dem Studienverlaufsplan, dem Modulhandbuch, der SPO B, zu Informationen zur Erstellung der Masterarbeit etc.¹²

Ein Schwerpunkt des Studiengangs SB liegt im Bereich der Rechtsgrundlagen: Das Curriculum weist einen weit überdurchschnittlichen Anteil (32 ECTS-Punkte) an rechtlichen Inhalten aus. Dies wird sowohl von der Fakultät bewusst als Alleinstellungsmerkmal gesehen, als auch von den Studierenden und der regionalen Praxis Sozialer Arbeit positiv bewertet. Da die Erbringung sozialer Leistungen nicht allein von wirtschaftlichen Anreizen gesteuert wird, sondern vielmehr vielfältige rechtliche Ansprüchen bedienen muss, ist ein starker juristischer Schwerpunkt von erheblicher Bedeutung für eine professionelle Praxis.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Hinblick auf das vermittelte Bachelorniveau werden nach Aussage der Lehrenden durch die Kompetenzorientierung des Studienganges SB sichergestellt. An fachlichen Kompetenzen sollen die Absolvent:innen über eine systematische Kenntnis zentraler Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit verfügen. Die Beiträge wesentlicher Bezugsdisziplinen zu den Fragestellungen der Sozialen Arbeit sollen bekannt sein und anwendungsbezogen integriert werden können. Die Absolvent:innen sollen in der Lage sein, unter Rückgriff auf interdisziplinär strukturierte Wissensbestände Aufgabenstellungen und Situationen systematisch zu analysieren, geeignete Handlungskonzepte zu entwickeln, durchzuführen und zu

⁸ Studiensteckbrief: <https://www.hs-mannheim.de/studiensteckbrief-soziale-arbeit-ba.html> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022). Dieser „Studiensteckbrief“ findet sich auf der Internetseite der Hochschule. Auf der fakultätsspezifischen

⁹ „Soziale Arbeit sieht ihre Aufgabe in der Gestaltung und Förderung des Zusammenlebens, der sozialen Versorgung in unserer Gesellschaft und der konstruktiven Auseinandersetzung mit sozialen Problemlagen.“ (ebd.)

¹⁰ „Kinder- und Jugendarbeit, Arbeit mit älteren Menschen, Soziale Arbeit in der Schule, Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft, Erziehungs- und Familienhilfen, Gemeinwesenarbeit / Quartiermanagement, Schuldnerberatung, Soziale Dienste im Gesundheitswesen, ... und vieles mehr!“ (ebd.)

¹¹ Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ – ein Überblick: <https://www.sw.hs-mannheim.de/studieninteressierte/bachelor-studiengang-soziale-arbeit.html> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

¹² Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“: <https://www.sw.hs-mannheim.de/studierende/bachelor-studiengang-soziale-arbeit.html> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

evaluieren. Absolvent:innen sollen Anwendungskompetenz in den einschlägigen Rechtsgebieten besitzen und betriebswirtschaftlich fundiert Einrichtungen der Sozialen Arbeit gründen, führen und entwickeln können. Dabei sind sie in der Lage, ihre Aufgaben innerhalb der Sozialen Arbeit gesellschaftlich zu kontextualisieren und Schnittstellen zu Bezugswissenschaften zu identifizieren. Besondere Schwerpunkte liegen im Erwerb von Rechts- und Methodenkompetenzen.

Als überfachliche Kompetenz sollen die Absolvent:innen vertraut sein mit grundlegenden Formen und Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens. Zu praxisrelevanten Fragestellungen sollen die Absolvent:innen befähigt sein, den Stand der Fachdiskussion zu recherchieren und sinnvoll zu verarbeiten. Zudem sollen sie selber Beiträge verfassen können, die den Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens genügen. Die Absolvent:innen sollen außerdem die wesentlichen Methoden der empirischen Praxisforschung kennen und sich an der Entwicklung und Durchführung entsprechender Untersuchungen in qualifizierter Form beteiligen können. Fremdsprachenkenntnisse sollen soweit vermittelt werden, dass sich die Absolvent:innen mit internationalen Aspekten der Sozialen Arbeit und Fachbeiträgen in einer Fremdsprache auseinandersetzen können. Abschließend soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, ihren jeweiligen Interessen gemäß Sonderkompetenzen erwerben zu können.

Der Beitrag der einzelnen Module zur Aneignung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist in den Modulbeschreibungen explizit formuliert. Bei der Formulierung aller Qualifikationsziele diene der „Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit“ (QR SozArb)¹³ – die fachspezifische Konkretisierung des Nationalen Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse – als Leitorientierung. Im Einzelnen sind die Ziele modulweise im Modulhandbuch aufgeführt. Angesichts ihrer besonderen Bedeutung für die Praxis der Sozialen Arbeit wird auch auf Sozial- und Selbstkompetenzen ein großes Augenmerk gelegt, indem in verschiedenen Modulen die berufsbezogene Selbstreflexion besonders gefördert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs SB sind klar formuliert und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs. Die oben formulierten umfangreicheren Kompetenzprofile könnten zusätzlich noch bspw. im Modulhandbuch aufgeführt werden.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

¹³ QR SozArb: <https://www.fbts-ev.de/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität. Die Vorgaben des QR SozArb sind aus Gutachtersicht gut umgesetzt, der Schwerpunkt auf Recht erfreulich.

Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert und führen zum reglementierten Berufsabschluss „Sozialarbeiter:in“ bzw. „Sozialpädagoge:in“. Die Studierenden können durch das Wahlmodul „Perspektiven beruflichen Handelns“ mit drei Schwerpunkten schon frühzeitig die Berufswahl vorbereiten und durch die gezielte Auswahl eines entsprechenden Praktikums im vierten Semester weiter vorantreiben. Nach Aussage der Lehrenden können die Studierenden innerhalb kürzester Zeit nach dem Studium eine Arbeitstätigkeit in den o. g. Berufen ausüben.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang SB wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch die Module zur „Projekt- und Forschungswerkstatt“ in den Semestern 1-2 und 5-6 begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch Lehrveranstaltungen zu „Formale und Non-formale Bildung“, „Kinder- und Jugendhilfe“, „Soziale Arbeit im Kontext von Inklusion, demographischer Entwicklung und Migration“ und „Arbeit an Ausschließung im Kontext von Armut, Geschlecht und Kriminalität“ – alles Lehrveranstaltungen des Moduls „Soziale Arbeit im Wandel der Zeit / Aktuelle Handlungsfelder“ – oder „Ethik und Soziale Arbeit“ – um nur ein kleine Auswahl der Lehrveranstaltungen zu nennen – in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Der letzte Aspekt bekommt durch die neue Lehrveranstaltung „Einführung in die Politikwissenschaften“, welche die politische Bildung der Studierenden verbessern soll, noch zusätzliches Gewicht. Mit dem Studiengang SB werden die Grundlagen gelegt, dass die Studierenden durch weitere Studien und den Erfahrungen aus Berufstätigkeiten später ggf. Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen übernehmen können.

Aus Sicht des Gutachtergremiums werden im Bachelorstudiengang SB die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt. Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)

Sachstand

Die Studiengangsziele des Studiengangs SM finden sich offiziell nur im Diploma Supplement unter Punkt 4.2: „Die Absolventinnen und Absolventen verfügen nach Abschluss dieses Studiums über Management-, Forschungs- und kritische Methodenkompetenzen, die den aktuellen Standards des Geltungsbereiches des sozialen Sektors entsprechen. Die Absolventinnen und Absolventen sind nun in der Lage, paradigmatische erkenntnistheoretische Fragestellungen richtig zu identifizieren und sind mit der Durchführung komplexer hermeneutischer Analysen vertraut. Sie sind fähig, quantitative und qualitative Konzepte der empirischen Sozialforschung prägnant und zielgerichtet zu entwickeln und Führungspositionen einzunehmen. In neuen Tätigkeitsfeldern können sie differenzierte Methoden der Sozialen Arbeit auf fortgeschrittenem Niveau im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben auswählen, bewerten, kritisch reflektieren und zukunftsweisend weiterentwickeln. Weiter sind sie in der Lage, die Wirkung dieser Methoden auf die Situationen, in denen sie angewendet werden, zu reflektieren und einzuschätzen. Sie kennen und verstehen sowohl nationale als auch internationale Herausforderungen der Politik in Bezug auf Aspekte der Sozialen Arbeit, kennen unterschiedliche Ansätze der Sozialpolitik und sind sich über deren Folgen bewusst. Sie können effiziente und adäquate Lösungsvorschläge vorschlagen und haben diesbezüglich fundierte juristische Anwendungskompetenzen erworben. Die Absolventinnen und Absolventen sind darüber hinaus qualifiziert, soziale Organisationen in jeglicher Hinsicht zu leiten.“

Auf der hochschulischen Internetseite des Studiengangs SM werden die Studiengangsziele knapp dargestellt: „Ziel des Studiums ist eine Vertiefung der wissenschaftlichen Kompetenzen, der Führungskompetenzen und der Fähigkeit zu selbstreflektiertem Handeln in der Sozialen Arbeit.“¹⁴ Zusätzlich wird eine Begriffsbestimmung¹⁵ und Berufs- und Handlungsfelder¹⁶ geboten. Zusätzlich gibt es auf der Internetseite der Fakultät für Sozialwesen zwei (!) weitere Internetseiten zum Studiengang SM: Einmal für Studieninteressierte und einmal für Studierende. Erste bietet eine Vorstellung des Studiengangs SM: „Der Masterstudiengang bietet eine umfassende wissenschaftliche Qualifizierung in klassischen Feldern der Sozialen Arbeit ebenso wie in entstehenden Fachgebieten. Neben Lehrveranstaltungen zu qualitativer und quantitativer Forschung, Wissenschaftstheorie,

¹⁴ Studiensteckbrief: <https://www.hs-mannheim.de/studieninteressierte/unsere-studiengaenge/masterstudiengaenge/soziale-arbeit.html> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

¹⁵ „Soziale Arbeit sieht ihre Aufgabe in der Gestaltung und Förderung des Zusammenlebens, der sozialen Versorgung in unserer Gesellschaft und der konstruktiven Auseinandersetzung mit sozialen Problemlagen.“ (ebd.)

¹⁶ „Führen von Organisationen, Forschung und wissenschaftliche Begleitung, Kinder- und Jugendarbeit, Arbeit mit älteren Menschen, Soziale Arbeit in der Schule, Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft, Erziehungs- und Familienhilfen, Gemeinwesenarbeit/Quartiermanagement, Schuldnerberatung, Soziale Dienste im Gesundheitswesen“ (ebd.)

Sozialarbeitswissenschaft, Management oder nationaler und internationaler Sozialpolitik stellen die Veranstaltungen im Wahlbereich zudem eine umfassende und praxisrelevante Auswahl bereit. Hierdurch kann je nach eigenen Interessenschwerpunkten eine individuelle Profilierung erlangt und ausgebaut werden. Der Masterstudiengang bereitet unter anderem auf Positionen in Leitung, Wissenschaft oder Projektmanagement vor. Er eröffnet den Zugang zum höheren Dienst und zur Promotion.“¹⁷ Zudem führt die Internetseite die Kompetenzschwerpunkte auf: Methodenkompetenz (Herausforderungen sozialpädagogischer Praxis, Wissenschaft Sozialer Arbeit), Forschungskompetenz (qualitative und quantitative empirische Sozialforschung, wissenschaftliche und Forschungskompetenz, Wissenschaftstheorie) und Leitungskompetenz (Leiten, Entwickeln und Gründen sozialer Organisationen, nationale und internationale Sozialpolitik).¹⁸ Die Internetseite für Studierende präsentiert sich zunächst blank, hat aber Unterseiten („Unterlagen zum Download“, „Studienverlaufsplan“, „Wahlpflichtmodule“, [berufliche] „Perspektiven“, „Kontakt“). Sie verlinken wie im Bachelorstudium SB auch zu vertiefenden Dokumenten wie dem Studienverlaufsplan, dem Modulhandbuch, der SPO B, zu Informationen zur Erstellung der Masterarbeit etc.¹⁹

Die übergreifenden Qualifikationsziele und das Profil des Master-Studiengangs Soziale Arbeit orientieren sich am Wissens- und Kompetenzprofil der Profession Soziale Arbeit in Deutschland. Die im bundesdeutschen „Qualifizierungsrahmen Soziale Arbeit“ definierten Wissens- und Kompetenzinhalte für das Ausbildungslevel Master finden sich im vorgelegten Curriculum nach Aussage der Lehrenden im Wesentlichen wieder. Kernpunkt des Studiums ist die Vermittlung von Leitungs- und Forschungs- sowie kritischer Methodenkompetenz. Die Absolvent:innen sollen paradigmatische Fragestellungen der Wissenschaftstheorie kennen und mit hermeneutischen Untersuchungen vertraut sein. Sie sollen fundiert und zielorientiert eigene forschungsfeldbezogene quantitative und qualitative Konzepte der empirischen Sozialforschung entwickeln und im Team umsetzen können. Sie sollen Methoden der Sozialen Arbeit auf fortgeschrittenem Niveau in neuen Handlungsfeldern aufgabenbezogen kritisch reflektieren und produktiv weiterentwickeln können. Ihre Auswirkungen auf die Anwendungssituation sollen sie auch im Hinblick auf die eigene Persönlichkeit reflektieren und treffend beurteilen können. Sie sollen Herausforderungen der Sozialpolitik im In- und Ausland kennen und verstehen können sowie mit unterschiedlichen Herangehensweisen vertraut sein. Sie sollen eigene, komplexe Lösungsansätze erarbeiten können und in diesem Zusammenhang sichere Rechtsanwendungskompetenz erworben haben. Die Absolvent:innen sollen grundlegende Einsichten in das Management Sozialer Organisationen erhalten. Zudem können Fremdsprachenkompetenzen durch den englischsprachigen E-Learning-Bereich verbessert werden.

¹⁷ Vorstellung: <https://www.sw.hs-mannheim.de/studieninteressierte/masterstudiengang-soziale-arbeit.html> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Masterstudiengang Soziale Arbeit: <https://www.sw.hs-mannheim.de/studierende/master-studiengang-soziale-arbeit.html> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

Eine Besonderheit des Studiengangs stellt die Verzahnung mit dem umfangreichen Weiterbildungsangebot der Fakultät dar. Dadurch entsteht die Möglichkeit, dass die Studierenden ein eigenes Studienprofil entwickeln. Der Wahlpflichtbereich umfasst ein Drittel des Präsenzstudiums und bietet:

- die Möglichkeit eines vertieften, mit Supervision begleiteten Einblicks in die Ausbildung Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie;
- mit dem revitalisierten Modul MW3, psychosoziale Beratung und Therapie, Einblicke in alle großen Beratungs- und Therapie-„Schulen“;
- mit dem neu geschaffenen Modul MW11, Profilierung der fachlichen Kompetenz, die Reflexion von 20 im Rahmen des Studiums absolvierter Praxistage;
- die Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium im Rahmen des ebenfalls neu geschaffenen Moduls MW15 „Promovieren in der Sozialen Arbeit“, mit dem Ziel, Studierende schrittweise an eine eigene Promotion heranzuführen;
- die Nutzung von ausgewählten Seminarveranstaltungen auf Masterniveau aus dem Wahlpflichtprogramm des Bachelorstudiengangs in den Bereichen Handlungstheorie und methodische Verfahren;
- die Möglichkeit der Vertiefung von Leitungskompetenz durch Kooperation mit dem Bildungsangebot der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen;
- die Teilnahme an Modulen im Center for Entrepreneurship (Gründungszentrum) „MARS“ an der HS Mannheim;
- den Erwerb spezifischer Methodenkompetenz in den Bereichen Gerontologie, Konfliktmanagement, Psychodrama, Community Work aus internationaler Perspektive gemeinsam mit Studierenden aus den beteiligten Partnerländern ebenso wie Straßenpädagogik.

Das konkrete Wahlpflichtangebot variiert im Bereich der spezifischen Methodenkompetenz abhängig davon, welche Weiterbildungsangebote konkret angeboten werden.

Perspektivisch besteht neben einem direkten Berufseinstieg nach Studienabschluss auch die Möglichkeiten in Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt zu promovieren.

Die Berufsbefähigung ist im Studiengang SM nach Aussage der Lehrenden vollauf gewährleistet. Der Fachkräftemangel in Deutschland wirkt sich auf die Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Sozialen Arbeit in doppelter Hinsicht aus; zum einen könnten die Einrichtungen und Träger mehr qualifizierte Personen aufnehmen, als die Hochschulen auszubilden in der Lage sind, zum anderen bieten sich aufgrund der generalistischen Ausbildung gleichsam fachnahe Perspektiven beispielsweise in der kommunalen Verwaltung. Der Masterstudiengang Soziale Arbeit ist daher an der HS Mannheim weiterhin generalistisch ausgerichtet. Aus Hintergrundgesprächen mit Alumni

ergibt sich immer wieder der Hinweis, dass das Masterstudium auch dazu dient, an Sicherheit zu gewinnen im Umgang mit Techniken und Kompetenzen, deren Grundlage bereits im Bachelor-Studium gelegt wurden. Deshalb wurden die Möglichkeiten zur Reflexion und Übung in den Modulen MW3 und MW11 explizit verstärkt.

Gegenüber der letzten Akkreditierung wurde der Studiengang SM an einigen Stellen weiterentwickelt. Zum einen ist eine quantitative Ausweitung von 20 auf 25 Studienplätzen erfolgt. Eine weitere Erhöhung müsste aber mit einer Verdopplung der Gruppen von derzeit einer auf dann zwei bei ca. 40 Studienplätzen verbunden sein. Die damit zwangsläufig einhergehende Aufstockung der Planstellen im Lehrkörper ist aktuell nach Aussage der Fakultätsangehörigen nicht vermittelbar, da die Fakultät derzeit bereits im Rahmen eines neu entwickelten Studienganges expandiert (vgl. Kapitel II.2.1.a). Die Reflexion des eigenen professionellen Handelns und gesellschaftlicher Ausschlussprozesse wurde in dem neuen Modul M1 stärker akzentuiert. Ansonsten wurde an den Qualifikationszielen keine Korrektur im Studiengang SM vorgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs SM sind klar formuliert und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs. Die oben formulierten umfangreicheren Kompetenzprofile könnten zusätzlich noch bspw. im Modulhandbuch aufgeführt werden.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität. Hierfür spricht, dass die Hälfte der Studierenden bereits den Bachelorstudiengang SB belegt hat und die Thematiken aus dem Bachelorstudium vertiefen will. Andererseits möchten viele Studierende die im Bachelorstudium grundlegende Einführung in Forschungsmethoden vertiefen. Aus den Gesprächen mit den Lehrenden konnte das Gutachtergremium entnehmen, dass sowohl qualitative wie quantitative Studien betrieben werden. Hierzu werden bspw. Varianzanalysen und ggf. Faktorenanalysen mit SPSS durchgeführt. Der Mehrzahl der Bachelorarbeiten liegen aber qualitative Themen zugrunde, die auch auf eine Tätigkeit an Forschungsinstituten vorbereiten soll.

Die Studierenden werden aus Sicht des Gutachtergremiums gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Der Arbeitsmarkt für die Absolventinnen und Absolventen ist nach Ansicht der Lehrenden wie des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

Sehr gut befindet das Gutachtergremium die geplante Absolventenbefragung zur Überprüfung der Studieninhalte.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang SM wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch die Forschungsprojekte begünstigt. Fachliche Lehrveranstaltungen zu „Wissenschaftstheorie“ und „Hermeneutik“ wie überfachliche zu „Managementlehre“ und „Leitungspraxis“ fördern zudem Reflexionsprozesse und berufsfeldorientiertes Wissen. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch Lehrveranstaltungen zu „Internationale Sozialpolitik“, „Sozialwirtschaftsrecht und Compliance“ und „Konfliktmanagement / Gewaltprävention“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten und später Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines vertiefenden Studiengangs durch die Module zu „Grundlagen u. Herausforderungen Sozialer Arbeit“ und zur qualitativen wie quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung sowie zu „Arbeits- und Organisationssoziologie“ und „Sozialwirtschafts- und Sozialrecht“ berücksichtigt. Verbreiternd wirken sich die Vielzahl von Spezialthemen in den Wahlmodulen aus.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau des Studiengangs SM aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Fakultät für Sozialwesen hatte bereits vor der Corona-Pandemie einen Arbeitskreis „Digitalisierung“ wie auch die Hochschule einen Vizepräsidenten für Digitalisierung hat, weshalb es bereits eine institutionelle Grundlage gab, um die Lehre auf Online-Formate umzustellen. Nach Aussagen der Lehrenden ist die Fakultät für Sozialwesen in Bezug auf Digitalisierung die „Pilot-Fakultät“, auch weil sie als „Klebstoff“ innerhalb der Hochschule agieren kann – thematisch ist die Soziale Arbeit zu vielen anderen Fakultäten anschlussfähig. Zudem wäre die Fakultät für Sozialwesen die erste Fakultät der HS Mannheim gewesen, die ihr Prüfungswesen vollständig digitalisiert hat.

Alle Lehrveranstaltungen sind in Moodle abgebildet, als Online-Konferenzplattform wird Webex genutzt. Wiewohl digital der Unterlagenaustausch verbessert werden konnte und durch Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen quasi „Konserven“ für die asynchrone Lehre geschaffen worden sind, ist die Fakultät aus didaktischen Gründen wieder größtenteils zur Präsenzlehre zurückgeschwenkt – für die Erzielung von Gruppendynamik sind Präsenzveranstaltungen unverzichtbar. Dennoch wird es weiter Online-Lehrveranstaltungen – bspw. das Online-Modul „Community Work in international perspective“ –, weil es Elemente gibt, für die sich das Internet didaktisch besser eignet wie bspw. 3D-Simulationen oder Behandlung von Tabu-Themen – die Hemmschwelle ist im Internet nicht so hoch. Die Lehrenden können sich auch vorstellen, Digitalisierung inhaltlich bspw. in der Lehrveranstaltung „Formale und Non-formale Bildung“ im Modul S3a „Soziale Arbeit im Wandel der Zeit / Aktuelle Handlungsfelder“ einzubeziehen. Generell arbeitet die Fakultät aber noch an der Exit-Strategie zu Corona bzw. überprüft, in welchem Kontext Blended-Learning-Elemente weiterhin beibehalten werden sollen.

Das Gutachtergremium begrüßt die Pläne der Fakultät über eine Post-Corona-Regelung zur Nutzung von Blended-Learning-Elementen. Wie die Fakultät sieht das Gutachtergremium „Digitalisierung“ als eine sich ständig ändernde Querschnittsaufgabe. Die Pläne sollten aus Sicht des Gutachtergremiums nicht nur den Umfang der digitalen Nutzung für einzelne Lehrveranstaltungen regeln, sondern auch allgemeine wie spezielle digitale Unterstützungsformate einbeziehen (bspw. Online-Sprechstunden). Vor allem aber sollte die Fakultät für Sozialwesen festlegen, welche digitalen Kompetenzen ihre Studierenden nach dem Bachelor- und Masterabschluss verfügen sollen. Im Masterstudium wird bspw. zur quantitativen empirischen Sozialforschung der Umgang mit SPSS geschult. Da die Studierenden eine sehr unterschiedliche digitale Vorbildung mitbringen, müssen entsprechende Schulungsangebote angeboten werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Studienstruktur und -inhalte

Der Studiengang SB umfasst sechs Studien- und ein Praxis- bzw. Auslandssemester (210 ECTS-Punkte) mit 27 Modulen inklusive Bachelorarbeit. Gegenüber der bisherigen Studienstruktur mit einer Unterscheidung in Grund- und Hauptstudium wurde diese nun aufgegeben, wie es bereits an zahlreichen Hochschulen erfolgte. Die Strukturierung in verschiedene Studienteile erschwert Anrechnungsprozesse, da für ein Grundstudium eine Studienstudienhöchstdauer ausgewiesen werden muss, womit Bewerber:innen von anderen Hochschulen ohne die Unterscheidung von Grund- und Hauptstudium fast keine Chance auf eine Bewerbung auf höheres Fachsemester haben. Zusätzlich hat die Ausweisung eines separat zu bestehenden Vorstudiums in der Vergangenheit bei einzelnen Studierenden zu einer inhaltlich nicht sinnvollen Verzögerung des Studiums geführt, wenn beispielsweise eine einzelne Prüfung des Grundstudiums nicht bestanden wurde und so ein Übertritt ins Praxissemester nicht möglich war (Mobilitätshindernis „Bachelorvorprüfung“, vgl. §§ 19-22 SPO B).

Anders als an den anderen Fakultäten der HS Mannheim und auch abweichend von der Positionierung in anderen Studiengängen der Sozialen Arbeit an anderen Hochschulen ist im Studiengang SB das Praxissemester im vierten Semester angesetzt (andernorts meist im fünften Semester). Diese Struktur verfolgt die Fakultät für Sozialwesen seit Beginn des Studiengangs SB und haben die gute Erfahrung damit gemacht, dass die Studierenden nach der Praxisphase noch drei und nicht nur zwei Semester studieren, um die erlebte Praxis theoretisch einzuordnen und zu reflektieren zu können.

Die 27 Module lassen sich in vier Modulgruppen einteilen, die an der Fakultät für Sozialwesen Makromodule genannt werden:

- „Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit“ (T): Module 1, 2, 7, 11, 12, 15, 16, 17, 22 und 25;
- „Kultur- und gesellschaftspolitische Grundlagen von Management und Sozialpolitik“ (K): Module 6, 10, 14, 20, 21 und 24;
- „Rechtliche Grundlagen“ (R): Module 3, 4, 8, 18, 23 und 26;
- „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ (H): Module 5, 9, 13, 19 und 27.

Die Makromodule entsprechen demnach der Sichtweise und den Beiträgen der Fach- und Bezugsdisziplinen; so verlangen die Module des Wahlpflichtbereiches ebenso wie die beiden Module „Praxis- und Forschungswerkstatt I/II“ danach, in der Auseinandersetzung mit spezifischen Aufgabenstellungen bzw. Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit fachübergreifend und interdisziplinär zu denken und zu arbeiten.

Im **ersten Semester** absolvieren die Studierenden die Module 1-6. In diesen stehen einführende Inhalte (z. B. grundlegende Module in den Bezugswissenschaften) im Vordergrund. Besondere Bedeutung besitzt die Projekt- und Forschungswerkstatt, die mit dem ersten Semester begonnen wird und den Studierenden einen projektbasierten Einstieg in die Soziale Arbeit ermöglicht.

- „Projekt- und Forschungswerkstatt Soziale Arbeit I“ (semesterübergreifendes Modul; Fortsetzung im zweiten Semester) mit den Lehrveranstaltungen (LV) „Einführungsseminar 1“, „Wissenschaftliches Arbeiten und Empirische Sozialforschung 1“, „Einführungsseminar 2“ sowie „Wissenschaftliches Arbeiten und Empirische Sozialforschung 2“
- „Einführung in die Soziale Arbeit“ mit LV „Einführung Studium“, „Erstsemesterwochenende“, „Einführung in Theorien und Praxis (Handlungsfelder) der Sozialen Arbeit 1“, „Einrichtungen und Arbeitsfelder“, „Diversität und Ausschließung“ sowie „Moderation/Rhetorik“.
- „Einführung in das Recht“ mit der LV „Grundbegriffe des Rechts“.
- „Sozialrecht I“ mit LV „Grundlagen Sozialrecht“ sowie „Übung Sozialrecht I“
- „Pädagogik“ (semesterübergreifendes Modul; Fortsetzung im zweiten Semester) mit LV „Pädagogik I – Grundbegriffe und Grundlagen“ sowie „Pädagogik II – Fachrichtungen und Praxisfelder“.
- „Einführung in die Sozialwissenschaften“ mit LV „Einführung in die Politikwissenschaften“ sowie „Einführung in die Soziologie“.

Im **zweiten Semester** absolvieren die Studierenden die Module 7-10. Die Grundkenntnisse in den Bezugswissenschaften werden ergänzt und vertieft. Außerdem wird ein erstes Wahlmodul angeboten, mit welchem die Studierenden ihr Studium spezifisch ausrichten können.

- „Wahlmodul: Perspektiven beruflichen Handelns“ mit LV „Schwerpunkt Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit“, „Schwerpunkt Zivilgesellschaftliches Handeln“ und „Schwerpunkt Sozialunternehmerisches Denken und Handeln“ (Prüfungsleistung {PL} nur in einem der Fächer).
- „Kindschafts- und Kinder- und Jugendhilferecht mit LV „Kindschaftsrecht“, „Jugendhilferecht“ sowie „Mitwirkung der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren“
- „Grundlagen der Psychologie“ (semesterübergreifendes Modul; Fortsetzung im dritten Semester) mit LV „Einführung in die Psychologie“, „Entwicklungspsychologie und Sozialisation 1“ sowie „Entwicklungspsychologie und Sozialisation 2“
- „Sozialpolitik und moderne Gesellschaft“ mit LV „Sozialpolitik“ sowie „System moderner Gesellschaft“

Im **dritten Semester** absolvieren die Studierenden die Module 11-13 und erwerben dabei wesentliche methodische Kompetenzen und Kenntnisse für das dann folgende Praxissemester:

- „Soziale Arbeit im Wandel der Zeit / Aktuelle Handlungsfelder“ mit LV „Formale und Nonformale Bildung“, „Kinder- und Jugendhilfe“, „Soziale Arbeit im Kontext von Inklusion, demographischer Entwicklung und Migration“ sowie „Arbeit an Ausschließung im Kontext von Armut, Geschlecht und Kriminalität“ (zwei der vier Bereiche sind zu wählen und werden mit PL abgeschlossen)
- „Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit“ mit LV „Gesprächsführung 1“, „Gruppen-/Teamarbeit“ und „Ästhetisch-kulturelle Praxis und mediale Bildung“
- „Psychosoziale Versorgung von Menschen und Psychische Störungen“ mit LV „Einführung in die Neurowissenschaften“, „Sozialpsychiatrie“, „Psychische Störungen“ sowie „Beratungs- und Therapiekonzepte“
- „Ästhetisch-kulturelle Praxis“ mit LV „Ästhetisch-kulturelle Praxis und mediale Bildung“

Das **vierte Semester** des Studiums ist das Praxissemester (Modul 15). Dieses wird vollständig an einer Praxisstelle unter Anleitung einer sozialpädagogischen/ sozialarbeiterischen Fachkraft durchgeführt. Begleitet wird das Praxissemester durch 10 halbtägige Praxisreflexionen, zu welchen die Studierenden im Verlauf des Praktikums an die Hochschule kommen. Dort wird die Praxiserfahrung supervisorisch begleitet.

Das Praktikum kann entweder an einer Praxisstelle in Deutschland (meist in der Umgebung der Hochschule, also in Mannheim; es bestehen zahlreiche Kooperationsverträge) oder an einer ausländischen Praxisstelle durchgeführt werden. Letzteres wird entweder von den Studierenden selbst organisiert oder in Zusammenarbeit mit einer der Partnerhochschulen im Ausland (elf Hochschulen in neun Ländern) vorbereitet. Interkulturelle Kompetenz und internationale Erfahrungen haben folgerichtig in der Fakultät für Sozialwesen einen hohen Rang. Auf Hochschul- (International Office) und auf Fakultätsebene (Auslandsbeauftragte) stehen spezialisierte Beratungsangebote zur Verfügung.

Im **fünften Semester** absolvieren die Studierenden die Module 16-22. Ähnlich wie in den ersten beiden Semestern wird dabei wieder eine Projekt- und Forschungswerkstatt angeboten, welche den Studierenden über zwei Semester hinweg eine vertiefte Auseinandersetzung auf dem Weg der Projektarbeit ermöglicht.

- „Lern- und Forschungswerkstatt Soziale Arbeit II“ (semesterübergreifendes Modul; Fortsetzung im sechsten Semester) mit LV „Begleitseminar 1“, „Sprechstundenmodell 1“, „Begleitseminar 2“ sowie „Sprechstundenmodell 2“

- „Theoriegeleitete Reflexivität in der Sozialen Arbeit“ (semesterübergreifendes Modul; Fortsetzung im sechsten Semester) mit LV „Theorien der Sozialen Arbeit 2“, „Geschichte der Sozialen Arbeit“, „Ethik und Soziale Arbeit“ sowie „Gemeinwesenarbeit und sozialer Raum“
- „Wirtschaftsrecht“ mit LV „Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Non-Profit und Social Entrepreneurship“
- „Handlungs- und Reflexionskompetenz“ mit LV „Gesprächsführung 2 inklusive Krisenintervention“ sowie „Pädagogisches Fallseminar“ oder „Kasuistik“
- „Sozialunternehmertum II“ mit LV „Vertiefung Management von Non-Profit-Organisationen und Social Entrepreneurship“
- „Medien- und Kulturpädagogik“ mit LV „Überblicksveranstaltung“ sowie „Vertiefung handlungsbezogen“
- „Wahlpflichtbereich Handlungstheorie“ (semesterübergreifendes Modul; Fortsetzung im sechsten Semester) mit zwei Veranstaltungen aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich

Im **sechsten Semester** absolvieren die Studierenden die Module 23-25. So wie schon im fünften Semester ergibt sich hier durch ein Wahlpflichtmodul eine weitere Spezifizierung des eigenen Studienweges.

- „Sozialrecht II“ mit LV „Vertiefung Sozialrecht“, „Sozialverwaltungsverfahrenrecht sowie einer zugehörigen Übungsveranstaltung zur Anwendung der Rechtsgebiete
- „Soziale Problemlagen in Staat und Gesellschaft“ mit LV „Soziale Problemlagen“ oder „Stadt, Gemeinde“
- „Allgemeiner Wahlpflichtbereich“ (semesterübergreifendes Modul; Fortsetzung im siebten Semester) mit drei Veranstaltungen aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich

Im **siebten Semester** absolvieren die Studierenden die Module 25-26. Theoretische Module sind somit nur noch wenige zu absolvieren, da der wesentliche Inhalt des siebten Semesters die Bachelorarbeit ist.

- „Familien- und Betreuungsrecht“ mit LV „Familien- und Betreuungsrecht“ sowie „Übung“
- „Sozialmedizin“ mit LV „Grundlagen der Sozialmedizin“ sowie „Anwendungsgebiete der Sozialmedizin“

Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit sowie dem zur Bachelorarbeit gehörigen Kolloquium (mündliche Prüfung) im selben Semester ab (Modul 28).

Lernkontext

Es werden je nach Gegenstand unterschiedliche Lehrformate verwendet. Reine Wissensvermittlung erfolgt in der Regel in Form einer Vorlesung (V; komplette Kohorte). Intensivere Auseinandersetzung mit diskursiven Anteilen erfolgt in Form von Seminaren (S; halbe oder drittel Kohorte; z. B. im engeren Sinne sozialarbeiterische Inhalte wie in Modul 7 die Perspektiven des eigenen beruflichen Handelns). Module, deren Inhalte unmittelbar auf der Kompetenzebene ansetzen und die nur durch eigenständiges Ausführen und Shaping erworben werden können (Fertigkeitenerwerb; z. B. Gesprächsführung), findet in noch kleineren Gruppen in Form von Übungen statt (Ü; je nach Fach vier bis fünf Gruppen). Themenbezogen werden je nach didaktischem Konzept Online-Inhalte (z. B. Bildschirmvorlesungen, vertiefendes Übungsmaterial, Podcasts, Diskussionsforen etc.) eingebunden, welche über die Moodle-Plattform der Hochschule zur Verfügung gestellt werden.

In allen Veranstaltungen werden dabei je nach Erfordernis verschiedene Lehr-Tools (z. B. Präsentation und Tafel in Vorlesungen; Videofeedback in Übungen) eingesetzt. Durch die Corona-Semester hat sich dabei wie an vielen anderen Hochschulen auch in Mannheim eine deutliche Entwicklung im Bereich digitaler Möglichkeiten ergeben. Alle Veranstaltungen haben einen eigenen Kurs auf der elektronischen Lernplattform der Hochschule (Moodle). Die Dozent:innen haben teilweise ausgewiesene e-Teacher-Qualifikationen oder entsprechende Weiterbildungen; während der Corona-Semester wurden allerdings auch all jene Dozierenden, die diesbezüglich noch wenig ausgewiesen waren, durch entsprechende Angebote und Einweisungen geschult, so dass für sämtliche Lehrinhalte, bei denen sich dies anbietet, inzwischen reichhaltige Moodle-Inhalte verfügbar sind (Bildschirmvorlesungen, Quizzes, Podcasts, Datenbanken usw.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum des Studiengangs SB aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. So wurde dem Wunsch der Studierenden gefolgt, die Pädagogik mit einem eigenen Modul aufzuwerten. Im zweiten Semester wurde das Modul „Perspektiven des beruflichen Handelns“ eingerichtet. Auch die Gesprächsführung wurde nach einer Lehrveranstaltung im dritten Semester nunmehr um eine weitere im fünften Semester zum Thema „Krisenprävention“ ergänzt – bspw. Gesprächsführung bei suizidalen Gesprächspersonen. Demgegenüber wurde der Wahlpflichtbereich verschlankt und Management aus dem Pflicht- in den Wahlpflichtbereich verschoben. Insbesondere die Stärkung des sozialpädagogischen Profils im Curriculum wird von dem Gutachtergremium begrüßt. Es sieht die Änderungen als sinnvolle Weiterentwicklung an und ermutigt den Fachbereich, den Weg der Profilierung der Sozialen Arbeit im Curriculum weiter zu gehen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind angemessen, weil die Studierenden frühzeitig im dritten Semester informiert werden und eine zentrale Betreuung durch das Praxisamt gegeben ist. Blockkurse während des Praktikums wurden zuletzt digital durchgeführt, was den entfernter Praktizierenden die Teilnahme barrierefrei ermöglicht hat.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, weil sie mit dem Kleingruppenmodell in den Übungen die Arbeitssituation im späteren Berufsleben reflektieren. Die Studierenden werden durch pädagogischen Anteile aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ist durch die eigenständige Themenwahl in den Projekt- und Forschungswerkstatt – neben der Bachelorarbeit – sehr gut gewährleistet. Durch bspw. Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang zudem Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Best Practice

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die frühen Methoden und Forschungserfahrungen durch die beiden Module „Projekt- und Forschungswerkstatt“ im ersten/zweiten und fünften/sechsten Semester als sehr sinnvoll an. Während im ersten Modul eine Einführung ohne Faktorenanalyse und Transkriptionsleistungen stattfindet, vertiefen die Studierenden im zweiten Module diese Kenntnisse und können abschließend T-Test vornehmen und Korrelationen berechnen. Projektthemen werden zwar primär durch die Lehrenden gestellt, die Studierenden können aber auch eigene Themen einbringen. Das Kleingruppenprinzip in beiden Modulen ist zusätzlich fordernd und fördern für die Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Kanon digitaler Kompetenzen festgelegt werden, über den die Absolventinnen und Absolventen verfügen sollten.

Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)

Sachstand

Studienstruktur und -inhalte

Der dreisemestrigem Masterstudiengang SM ist als Vollzeitstudiengang mit insgesamt 56 Semesterwochenstunden und 90 ECTS-Punkten konzipiert, wobei das dritte Semester von der Masterarbeit dominiert wird (20 ECTS-Punkte). Er umfasst inklusive dem Abschlussmodul 12 Module.

Der Masterstudiengang SM an der Hochschule Mannheim kann inzwischen schon auf eine eigene Entwicklungsgeschichte zurückblicken. Nach der Erstakkreditierung war entsprechend der Empfehlungen im Gutachten die Konzentrierung auf den Kernbereich der Sozialen Arbeit umgesetzt worden. Nach der Studiengangevaluation 2014 wurde die Vermittlung von Leitungskompetenz didaktisch umgestellt. Inzwischen sind Managementlehre und Leitungspraxis als Lehrveranstaltung durch eine erfahrene Führungskraft in einem Modul verbunden. 2014 erhielt auch die Forschung mehr Raum im Pflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich wurde von vormals sieben auf jetzt 15 Module ausgeweitet. Inhaltlich wurde der Studiengang nach Aussage der Lehrenden immer wieder durch eine Feinjustierung des Wahlpflichtbereiches an die Bedürfnisse der Studierenden angepasst.

Obwohl der Studiengang SM die drei Kompetenzschwerpunkte Methodisches Handeln, Leiten und Forschen nicht mehr im Untertitel trägt, wird er diesem Anspruch weiterhin gerecht. Sie ziehen sich analog zu den Makromodulen im Studiengang SB durch das gesamte Studium:

- Der Schwerpunkt des Forschens liegt auf den ersten beiden Semestern und den beiden Modulen „Quantitative“ und „Qualitative empirische Sozialforschung“ (Module 2a und 2b) mit jeweils 8 ECTS-Punkten. Flankiert wird diese Konzentration auf die empirische Forschungskompetenz durch das Modul „Wissenschaftstheorie: Geschichte, Probleme, Ansätze“, das mit den Lehrveranstaltungen „Wissenschaftstheorie“ und „Hermeneutik“ auch Wissenschaftskonzepte thematisiert, die nicht im sozialwissenschaftlichen Sinne empirisch sind bzw. kritische empirische Forschungsmodelle berücksichtigen.
- Der zweite Kompetenzschwerpunkt beinhaltet die Vertiefung von Aspekten des Professionalisierungsdiskurses in der Sozialen Arbeit und des Verhältnisses von Disziplin und Profession Sozialer Arbeit. Dies umfasst auch Fragen einer spezifischen Methodenkompetenz und einer Kritik aktueller Methodenkonzepte im Bereich Sozialer Arbeit (neu zusammengefasst zum Modul 1: Grundlagen und Herausforderungen sozialer Arbeit). Insofern der sozialpolitische Diskurs und die damit verbundenen juristischen Aspekte in der Sozialen Arbeit eine besondere Rolle spielen, wird diesen Fragen im Modul „Nationale und internationale Sozialpolitik“ nachgegangen, doch nun nicht mehr grundständig wie im Bachelorstudium, sondern vertieft bzw. spezialisiert, so dass die internationale Ebene mit berücksichtigt wird.

- Den dritten Kompetenzschwerpunkt bildet die Leitungskompetenz. Hier wird die Managementperspektive mit der organisationssoziologischen Perspektive in Bezug gesetzt („Leiten, Entwickeln und Gründen sozialer Organisationen“) und zu Führungsfragen aus juristischer Sicht in Bezug gesetzt. Die Schwerpunkte Compliance und Recht in Organisationen der Sozialen Arbeit wurden neu zu einem Modul „Sozialwirtschafts- und Sozialrecht“ zusammengefasst.

Das Pflichtangebot wird durch ein umfangreiches Wahlpflichtangebot (24 ECTS-Punkten) ergänzt. Es umfasst zumeist Veranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden (SWS) bzw. acht ECTS-Punkten, so dass drei Wahlpflichtmodule auszuwählen sind: „Handlungstheorie“ (auch offen für Bachelorstudierende), „Methodische Verfahren“ (auch offen für Bachelorstudierende), „Psychosoziale Beratung und Therapie“ (offen für Bachelorstudierende ab dem 5. Semester), „Konfliktmanagement/Gewaltprävention“, „Allgemeine Gerontologie“, „Interventionsgerontologie“, „Gerontopsychiatrie“, „Betriebswirtschaftslehre und Management“, „VirCamp“ (Community Work), „Psychodrama“, „Profilierung der fachlichen Kompetenz“ (Reflexionsmodul mit Praxisanteilen), „Einführung in die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie“, „Straßenpädagogik I“ (für Kinder und Jugendliche in prekären Lebenslagen) und „II“ (Lebensführung und Beziehungsgestaltung in der Straßenpädagogik) und „Promovieren in der Sozialen Arbeit“.

Im Gutachten zur letzten Reakkreditierung wurde die Befürchtung geäußert, dass Module dann ausfallen könnten, wenn die daran gekoppelten externen Weiterbildungen nicht zustande kämen. Zwischenzeitlich wurde die Anzahl jener Module erhöht, die nur für Masterstudierende zugänglich sind (MW11) oder für Master-Studierende konzipiert wurden, aber für Bachelor-Studierende der höheren Semester geöffnet wurden (MW3). Das Modul „Psychodrama“ wurde in den letzten Jahren nicht mehr mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemeinsam, sondern nur noch für Master-Studierende angeboten. Damit haben sich die geäußerten Bedenken, dass Wahlpflichtveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden könnten, erübrigt.

Lernkontext

Das vorliegende Studienkonzept im Studiengang SB sieht eine Varianz an Lehrformen vor, wobei aufgrund der kleinen Lerngruppe auf Vorlesungen verzichtet wird, um die Diskussion von Inhalten in den Vordergrund zu stellen. Diese finden insbesondere in Seminarform statt. Ergänzend finden Module mit Übungsanteilen Raum, insbesondere im Schwerpunkt Forschungskompetenz sowie im Wahlpflichtbereich. Dies liegt darin begründet, dass die Forschungskompetenz nicht nur vermittelt, sondern auch erprobt wird. Im Modul „Profilierung der fachlichen Kompetenz“ wird in Gesprächsrunden bspw. die professionelle Selbstreflexion trainiert oder im Modul „Konfliktmanagement/ Gewaltprävention“ werden Fälle selbstständig gelöst und die Ergebnisse in der Lerngruppe vorgetragen.

Einige Wahlpflichtmodule haben E-Learning-Anteile oder sind ganz als E-Learning-Module konzipiert. Das digitale Wahlpflichtmodul VirCamp ist zudem ein englischsprachiges Modul zur Schulung der Fremdsprachenkompetenz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum des Masterstudiengangs SM aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Neben Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Sozialen Arbeit sind fachnahe Bewerbungen häufig Absolventinnen und Absolventen der „Frühkindlichen Pädagogik“. Zumeist müssen diese Studierende noch Rechtsmodule nachholen, um mit dem Masterabschluss zusätzlich einen Zugang zum reglementierten Beruf der Sozialarbeiter:in bzw. der Sozialpädagog:in zu erhalten.

Neben den acht Kernmodulen können die Studierenden drei aus 15 Wahlpflichtmodulen wählen, was eine breite Themenauswahl ermöglicht. Im Schwerpunkt Forschung könnten evtl. noch stärker Möglichkeiten eröffnet werden, die Studierenden für den Weg zur Promotion bspw. durch Mitwirken an Forschungsvorhaben, Ko-Autorschaft bei Publikationen, Mitwirken in der Lehre etc. vorzubereiten. Insgesamt schmälert diese Anregung aber nicht das durchweg gut organisierte Curriculum.

Auf eine Einbindung von Praxisphasen in das Studium wird aufgrund der kurzen Studiendauer verzichtet, was aus Sicht des Gutachtergremiums üblich und sinnvoll ist.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen weitgehend der Fachkultur der Sozialen Arbeit und sind auf das Studienformat angepasst, weil in der kleinen Kohorte primär die Seminarform gewählt wird, die aber durch Blended-Learning-Elemente bereichert wird. Die Studierenden werden durch die Diskussionen in der Veranstaltungsform Seminar aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Durch bspw. den umfangreichen Wahlpflichtbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden haben mitgeteilt, dass trotz der relativen Größe des Wahlpflichtbereichs im Verhältnis zur Studierendenzahl die Wahlpflichtfächer regelhaft angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Kanon digitaler Kompetenzen festgelegt werden, über den die Absolventinnen und Absolventen verfügen sollten.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkrVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Hochschule gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität festgelegt hat.

Sachstand

Studierende werden ab dem ersten Semester ermuntert, die folgenden Möglichkeiten zum Erwerb internationaler Kompetenzen zu nutzen, die auf Wunsch durch ein Zertifikat belegt werden können:

- Theoriesemester im Ausland,
- Praxissemester im Ausland,
- Besuch von Lehrveranstaltungen mit internationalen Inhalten,
- Besuch von englischsprachigen Lehrveranstaltungen (jeweils im Wintersemester),
- Teilnahme an englischsprachigen Online-Lehrveranstaltungen (z.B. VirCamp)
- Abschlussarbeit mit internationalem Bezug,
- Besuch von Sprachkursen (Sprachenzentrum der Hochschule Mannheim).

Das von Studierenden am häufigsten genutzte Zeitfenster für ein Auslandssemester ist erfahrungsgemäß das Praxissemester (viertes Semester). Viele Studierende nutzen die Gelegenheit, Auslandserfahrung mit dem Praktikum zu kombinieren. Sie werden in diesem Fall durch ein Online-Angebot seitens des Praxisamts auch aus der Ferne betreut und haben hierdurch die Möglichkeit, die Praxisreflexion auf diese Weise wahrzunehmen.

Grundsätzlich sind im Studiengang SB in jedem Semester Theorie-Auslandssemester möglich. In den ersten beiden Studiensemestern sind diese nicht empfohlen, da hier Grundlagen für das gesamte restliche Studium gelegt werden. Die organisatorisch einfachsten Zeitfenster für ein Theoriesemester sind die Semester 3 und 5, da sich hierdurch auch ein komplettes Auslandsjahr (Praxissemester plus ein Theoriesemester davor oder danach) realisieren lässt. Das von Studierenden am häufigsten genutzte Zeitfenster für ein Auslandssemester im Studiengang SM ist das dritte Semester, weil es kaum noch mit Lehrveranstaltungen kollidiert. Eine Betreuung der Masterarbeit wird nach Aussage der Lehrenden auch im Ausland gewährleistet.

Die Fakultät für Sozialwesen kooperiert mit 15 Hochschulen im Ausland und hat Kooperationsverträge, die eine einfache Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen ermöglichen. Eine vollständige Liste liegt den Studierenden im Internet vor.²⁰ Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit dabei mit der Jönköping University und der Stockholm University in Schweden sowie der Western Norway University of Applied Sciences in Norwegen.

²⁰ Kooperationspartner: https://www.hs-mannheim.de/fileadmin/user_upload/hauptseite/extern/AAA/Allgemein/Webseite_LISTE_PARTNERHOCHSCHULEN_2022-04-29.pdf (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

Im Ergebnis absolvierten im Zeitraum 2016 bis 2021 bislang 40 Studierende der Fakultät für Sozialwesen ein Praxissemester im Ausland, und zwar sowohl im Globalen Norden als auch im Globalen Süden. Insgesamt 51 Studierende (fast doppelt so viele wie in den fünf Jahren zuvor) realisierten ein Theoriesemester im Ausland. Hinzu kamen 5 Studierende, die im Sommer 2019 eine vierwöchige Summer School am VIA University College im dänischen Aarhus verbrachten. Auch in den Corona-Jahren 2020/21 sind wie in allen Jahren seit 2016 Studierende in ein Auslandssemester gegangen.

Die Fakultät für Sozialwesen hat sich auch im Bereich der „internationalisation@home“ weiterentwickelt, d. h. ein internationales Angebot wird am Campus Mannheim verstärkt. So wird insbesondere im Wintersemester ein bedeutsames englischsprachiges Lehrangebot wie eine englischsprachige Ringvorlesung von externen Fachkräfte zu verschiedenen Themen der Sozialen Arbeit angeboten. Zudem wird eng mit dem Vircamp-Projekt²¹ kooperiert, durch welches die Studierenden ein umfassendes Studienangebot in englischer Sprache bei gleichzeitig enger Zusammenarbeit mit internationalen Studierenden zur Verfügung steht. Zugleich bemüht sich die Fakultät nach Aussagen der Lehrenden, vermehrt Studierende aus dem Ausland für die HS Mannheim zu gewinnen – hier würde gerade ein Programm mit der Universität in Uppsala aufgebaut.

Der Masterstudiengang SB wird zur Hälfte von eigenen Bachelorabsolvent:innen belegt, die andere Hälfte der Studierenden hat ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss anderenorts gemacht, was eine gute Mobilität in den Zugangsvoraussetzungen belegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HS Mannheim unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie Mobilitätsfenster in beiden Studiengängen SB und SM ausgewiesen hat. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als gut bewertet werden. Die gelebten Partnerschaften führen zu einer problemlosen Anerkennung der hochschulisch im Ausland erworbenen Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden (vgl. Kapitel I.7). Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Die Zugangsvoraussetzungen im Masterstudiengang SM sind mobilitätsfördern formuliert, weil sie nicht allein auf den korrespondierenden Bachelorstudiengang ausgerichtet sind, sondern auch fachnahe Studiengänge mit einbeziehen. Bedingt durch allgemeine Ausrichtung aller Studiengänge der Sozialen Arbeit an den QR SozArb ist die Zulassung von Studierenden mit einem ersten

²¹ Vircamp-Projekt: <https://www.sw.hs-mannheim.de/studierende/vircamp.html> bzw. <http://vircamp.net/> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit zudem problemlos möglich. Die Lehrenden betonten, dass sie nur fachnahe Bewerbungen zulassen würden, die ggf. mit Auflagen die Anforderungen des QR SozArb zum Masterabschluss erfüllen würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil das Lehrpersonal nicht einzelnen Studiengängen, sondern auf Fakultätsebene zugeordnet wird und die Personalauswahl- und -qualifizierung fakultätsweit einheitlich geregelt ist.

Sachstand

An der Fakultät lehren 17 promovierte, hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren:

Tabelle 1. Hauptamtlich Lehrende

Statusgruppe	Name	Lehrgebiet / Tätigkeitsbereich	Soll-Deputat	Tatsächlich eingesetzter Anteil	Pensionierungsdatum
Prof.	Baldus, Marion	Allgemeine Pädagogik, Heilpädagogik	18	12	WS 26/27
	Hoffmann, Birgit	Rechtswissenschaft mit dem Schwerpunkt Familien- und Sozialrecht	18	12	WS 31/32
	Büschges-Abel, Winfried	Theorie und Praxis Sozialer Arbeit – Systematik und Methoden	18	16	WS 21/22; Stelle wird nachbesetzt
	Heinrich, Angela	Public Health / Gesundheitswissenschaften	18	15	WS 46/47
	Lang, Susanne	Jugendarbeit, Jugendbildung und Medienpädagogik	18	14	WS 31/32
	Müller, Katharina	Sozialpolitik einschließlich Gesundheits- und Altenpolitik	18	5	WS 33/34
	Nock, Lukas	Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Professionelles Handeln	18	14	WS 49/50
	Noyon, Alexander	Psychologie in der Sozialen Arbeit – Beratung, Therapie und Forschungsmethoden	18	5	SS35
	Pitz, Andreas	Recht der Sozialen Arbeit	18	14	WS 43/44
	Dos Santos-Stubbe, Chirly	Psychologie in der Sozialen Arbeit – Entwicklungspsychologie, Allgemeine Psychologie	18	16	SS 29
	Schäufele, Martina	Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere mit älteren Menschen – Soziale Gerontologie	18	12	WS 25/26
	Törnig, Ulla	Rechtswissenschaft mit den Schwerpunkten Sozialverwaltungsrecht, Bürgerliches Recht, Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht	18	9	SS 34
	Utz, Richard	Soziologie und Sozialpolitik	18	16	SS 23
	Vandamme, Ralf	Politische Partizipation und Administration	13,5	10	WS 29/30
	Wagner, Thomas	Theorie und Praxis Sozialer Arbeit	18	16	WS 44/45
	Weber, Joachim	Sozialarbeitswissenschaft	18	14	SS 33
Weber, Winfried	Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit – Soziales Management	18	16	SS 24	
	Summen hauptamtliches Lehrpersonal:		301,5	216	

Die Anzahl der Lehrbeauftragten beträgt 38. Sie sind überwiegend im Wahlpflichtbereich eingesetzt und übernehmen Lehre im Umfang von 96 SWS.

Dem Lehrdeputat steht in jedem Semester nach Aussage der Lehrenden ein Lehrbedarf von im Durchschnitt²² 300 SWS gegenüber (im Vergleich zu 316 SWS, die im Durchschnitt in den vergangenen Semestern erforderlich waren). Das neue Curriculum des Studiengangs SB ist im Lehrbedarf etwas weniger umfangreich als das bisherige Curriculum, was insbesondere durch die Reduktion des Wahlpflichtprogramms erreicht werden konnte. Dieses war im bisherigen Studiengang sehr umfangreich, was teilweise zu sehr kleinen Veranstaltungen geführt hat (weniger als 5 Studierende; in einigen Fällen sind Veranstaltungen aufgrund mangelnden Teilnehmer:inneninteresses sogar gar nicht zustande gekommen). Aus Ökonomiegründen war hier eine Veränderung der Wahlpflichtstruktur somit angezeigt. Wesentliche Inhalte wurden dabei von Wahlpflicht in Pflicht verlegt; außerdem wurden bei einigen Pflichtveranstaltungen nach Aussage der Lehrenden Wahloptionen eingerichtet, so dass für die Studierenden weiterhin Wahlmöglichkeiten bestehen, diese nun aber strukturell besser platziert sind, so dass kostspielige Kleinstveranstaltungen vermieden werden können.

Hierdurch kann auch kompensiert werden, dass sich gegenüber der letzten Akkreditierung die personelle Situation der Fakultät für Sozialwesen um eine Professur verschlechtert hat. Die Fakultät hat aber eine Neuzuteilung einer Professor:innenstelle beantragt. Außerdem bereitet die Fakultät gerade im Einvernehmen mit dem Rektorat einen neuen Studiengang vor, was mit weiteren Stellenzuweisungen an die Fakultät für Sozialwesen verbunden wäre. Durch sich ergebende Synergieeffekte ist von einer weiteren Verbesserung der Lehrsituation auszugehen.

Im Resultat verteilt sich die Lehre zwischen hauptamtlichen Professor:innen und Lehrbeauftragten seit der Streichung der Stelle auf ungefähr 60 zu 40. Die Hauptlast der Lehre liegt somit immer noch deutlich bei der Professor:innenschaft.

Allen Lehrenden der Fakultät steht ein umfassendes Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Veranstaltungen werden sowohl hochschulintern²³ als auch hochschulextern²⁴ angeboten. Über die Kooperation mit Vircamp ist für die Lehrenden die Weiterqualifizierung „e-pedagogy“ möglich.

Auch die im LHG ausgewiesene Möglichkeit zur Beantragung von Praxis- oder Forschungsfreistellern wird vom Kollegium zur persönlichen Weiterentwicklung genutzt. In Abstimmung mit dem Studiendekanat ist in jedem Semester die Freistellung von ein bis zwei Lehrkräften möglich. Dies

²² Wegen des Wahlpflichtangebots ist von Semester zu Semester erfahrungsgemäß auch weiterhin mit leichten Abweichungen zu rechnen.

²³ Bspw. durch die Personalentwicklung ein Programm zur Entwicklung von Führungskräften: <https://www.hs-mannheim.de/beschaefigte/personalentwicklung/campus-lead-fuehrungskraefteentwicklung.html> (abgerufen am 22. August 2022).

²⁴ Bspw. Hochschulweiterbildung@BW: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gruenes-licht-fuer-digitale-plattform-hochschulweiterbildungbw-1/> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

hat in den vergangenen Jahren ermöglicht, dass jede:r ca. alle 6 bis 7 Jahre die Möglichkeit eines Freisemesters erhält. Das LHG ermöglicht zwar auch einen kürzeren Zeitraum von 4 Jahren, die gelebte Praxis ist aber nicht unüblich für Vergleichshochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Vor dem Hintergrund der wachsenden Studierendenzahlen und einer Stellenverteilung in den Fakultäten, die sich primär an den Studierendenzahlen ausrichtet, ist es schwer begreiflich, warum eine Professur gestrichen werden musste. Das Gutachtergremium möchte deshalb den Antrag der Fakultät auf Neuzuweisung einer Professur mit Nachdruck unterstützen, auch wenn die Personalsituation weit entfernt davon ist, kritisch zu sein. Wie dem Gutachtergremium in der Stellungnahme der Hochschule mitgeteilt wurde, hat die berufene Person inzwischen den Ruf angenommen, so dass eine Nachbesetzung erfolgt ist.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten sind als gut zu bewerten. Die Anzahl ist hoch, aber bezogen auf die praktischen Studienanteile nicht unüblich. Zum Austausch untereinander besteht nach Aussagen der Lehrenden ein monatlich online angebotener Lehrbeauftragtenstammtisch. Dieser Stammtisch fand vor Corona einmal im Semester statt. Gerade durch die allgemeine Nutzung von Online-Tools in Folge der Corona-Pandemie ist ein solches informelles Angebot nicht nur leicht realisierbar, sondern auch als sehr sinnvoll zu bewerten. Nach Aussage der Studiengangleitungen wird der Online-Stammtisch jetzt besser angenommen, als der Präsenz-Stammtisch vorher.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren gemäß den Vorschriften des LHG ausgewählt. Das Verfahren richtet sich bei der Auswahl und Durchführung nach üblichen Gepflogenheiten (mind. fünfjährige Berufserfahrung, davon drei außerhalb der Hochschule; Lehrprobe).

Das Lehrpersonal – und die Lehrbeauftragten – kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachtergremiums auch hinreichend davon Gebrauch. Den Professorinnen und Professoren stehen Forschungsfreisemester nach 6 bis 7 Jahre zu. Das Gutachtergremium regt an, die Forschungsfreisemester großzügiger anzubieten bzw. den Spielraum des LHG weitgehend auszunutzen, weil gerade hierdurch Forschungsleistungen angekurbelt werden können (vgl. Kapitel II.2.3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Ressourcenausstattung der Hochschule und der Fakultät (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studienübergreifend vorhanden ist.

Sachstand

Die Fakultät für Sozialwesen ist in einem eigenen Gebäude unterbracht, das sie mit wenigen Ausnahmen gänzlich nutzen kann. Es stehen insgesamt sechs eigene Seminar- und Vorlesungsräume zur Verfügung sowie zwei Übungsräume. Insgesamt hat die HS Mannheim einen zusätzlichen Mehrbedarf von ca. 10.000 m², von denen 2.000 m² zeitnah angemietet und die restliche Fläche über die nächste Dekade hinweg hinzugebaut werden soll. Die Fakultät für Sozialwesen wird bei der Verteilung der zusätzlichen Fläche berücksichtigt werden.

Die erfolgreiche Vermittlung fachspezifischer Qualifikationen erfordert besondere didaktische Maßnahmen (hier z.B. Gruppenarbeit, Projektarbeit, kreative Zugänge, Rollenspiele) und benötigt dazu entsprechende räumliche Rahmenbedingungen. Die Ausstattung der Seminarräume, durchgehend mit einem Beamer und Tafel und Kreide ausgerüstet. Stuhlkreise ohne Tische sind in den Übungsräumen möglich und werden von den Dozent:innen je nach eigener Bedarfslage eingerichtet.

Es steht ein PC-Pool mit 22 Rechnern zur Verfügung. Daneben sind für die Studierenden 15 Laptops zur Ausleihe verfügbar. Diese können nach vorheriger Absprache für Präsentationen/Referate oder Recherchearbeiten für einige Stunden, in Ausnahmefällen für 14 Tage ausgeliehen werden. Auf allen Rechnern sind gängige Standardanwendungen (z. B. Office-Programme) installiert. Daneben sind für Forschungszwecke auf den Rechnern des PC-Pools das Programm „SPSS 26“ sowie auf 4 Laptops „MAXQDA 2021“ installiert. Die Fakultät bietet ihren Studierenden des Weiteren die Nutzung diverser Orff-Instrumente. Equipment (Hardware und Software) für sowohl auditive (Interviews, Podcasts), visuelle (Fotografie, Kunst) und audio-visuelle (Filme, Clips) Projekte steht den Studierenden zur Verfügung.

Die Fakultät für Sozialwesen hat die pandemiebedingte Umstellung auf online-Lehre hervorragend gemeistert und war bspw. in der Organisation von open-book-Klausuren Vorreiterin an der Hochschule (vgl. Kapitel II.2.2.1a). Flankierend wurden die Räume der Fakultät technisch aufgerüstet, beispielsweise durch Medienschränke in jedem Seminarraum. Auch bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde zunehmend Medienkompetenz und die Bereitschaft zur Unterstützung in der online-Lehre vorausgesetzt.

Tabelle 2. Mittelbau Fakultät für Sozialwesen

Statusgruppe	Zuständigkeit	Stellenumfang
Wiss. MA	Praxisamt, Haushalt	100%
	Assistenz Studiengang BA, Beratung, Planung	100%
	Medienbereich	100%
	Assistenz Dekanat, Studiengang MA	100%
Sekretariat	Allgemeines Sekretariat	100%
	Studienbezogene Verwaltung	50%
Haustechnischer Mitarbeiter	Technische Assistenz	50%

In der Bibliothek stehen den Studierenden im Wintersemester 2021/2022 coronabedingt an durchschnittlich acht Stunden pro Tag (Mo bis Fr von 9.00 bis 17.00 Uhr; Normalbetrieb: Mo – Do 9:00 – 18:30 Uhr, Fr 9:00 – 18.00 Uhr) 104.000 Bücher (davon mehr als 30.000 für Sozialwesen) und mehr als 137.800 E-Books zur Verfügung, von denen ca. 25.000 im Bereich Sozialwesen zu finden sind. Von 154 Zeitschriften umfassen 54 den Bereich Sozialwesen. Im Rahmen des landesweiten Förderprogramms „BW-BigDIWA – Wissenschaftliche Bibliotheken gestalten den digitalen Wandel“ kooperieren die Wissenschaftlichen Bibliotheken der Hochschule Mannheim, der Universität Mannheim und der DHBW Mannheim, um neue Lernräume zu gestalten, ihr Schulungsangebot zu erweitern und den wechselseitigen Zugang zu ihren Services für Nutzer/innen zu vereinfachen. Das Projekt erhält für die Laufzeit von 2019 bis 2021 Landesmittel in Höhe von insgesamt 400.000 EUR. Während der pandemiebedingten Schließung in 2020 hat die Hochschulbibliothek Mannheim ihren Lesesaal umfassend technisch modernisiert und nach Design-Thinking-Gesichtspunkten in einen modernen Lernraum umgestaltet, der von den Studierenden sehr gut angenommen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, eine gute Sachausstattung (Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur) und eine angemessene IT-Infrastruktur verbunden mit den passenden Lehr- und Lernmittel. So entspricht die Ausstattung der Lehrräume nach Aussage von Studierenden wie Lehrenden dem üblichen Standard.

Problematisch sind die noch ausreichenden räumlichen Kapazitäten. Die Überbelegung größerer Hörsälen kann teilweise durch Online-Veranstaltungen kompensiert werden, kleinere Räume können durch hybride Formate stärker ausgelastet werden. Die nutzbare Fläche wird zusätzlich durch die Renovierung des zentralen Verwaltungsgebäudes über die nächsten Jahre eingeschränkt (im zentralen Bürohochhaus gab es auch viele Räumlichkeiten, die für Seminarformate genutzt wurden). Das Gutachtergremium erkennt aber an, dass die Problematik nicht in den Händen der Hochschule, sondern denen der Landesregierung liegt, die für das Liegenschaftsmanagement zuständig ist und für Zubauten bislang aufgrund langwieriger Planungsverfahren Gelder zurückhält. Auch wenn die räumliche Ausstattung deshalb alles andere als gut ist, wird die Studierbarkeit aber noch nicht beeinträchtigt.

Der Umbau der Bibliothek weg vom Bücherdepot zum Lernort ist besonders positiv zu würdigen. Bedingt durch die Corona-Pandemie ist der Trend zu Online-Medien noch verstärkt worden. Die Nutzung von Springer-Link wie auch zusätzlicher Angebote der umliegenden Bibliotheken ermöglicht den Studierenden einen sehr guten Zugriff auf wissenschaftliche Medien.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkrVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der zwei Prüfungswochen nach der Vorlesungszeit erbracht. Bei der Prüfungsplanung wird darauf geachtet, dass „zwischen den Prüfungen eines Fachsemesters jeweils mindestens ein Tag prüfungsfrei ist und die Prüfungen unmittelbar aufeinander folgender theoretischer Fachsemester nicht am gleichen Tag stattfinden.“ (§ 8 Abs. 1 SPO B bzw. § 6 Abs. 1 SPO M)

Der Nachteilsausgleich ist für den Studiengang SB im § 8 Abs. 2 SPO B und für den Studiengang SM im § 6 Abs. 2 SPO M geregelt. Wortgleich heißt es dort: „Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

Die „Mündliche Prüfungsleistung“ und „Klausuren“ sind in der SPO definiert (§§ 9-10 SPO B bzw. §§ 7-8 SPO M). Unter § 34 Abs. 2 SPO B bzw. § 28 Abs. 2 SPO M werden weitere Prüfungsformen genannt, die nicht weiter spezifiziert werden:

- [B = Bericht]
- [BA = Bachelorarbeit]
- CA = Continuous Assessment
- HA = Hausarbeit
- Kxx = Klausurarbeit, Dauer xx Minuten
- LA = Laborarbeit
- Lxx = Laborprüfung, Dauer xx Minuten
- Mxx = Mündliche Prüfung, Dauer xx Minuten

- (MA = Masterarbeit)
- PA = Praktische Arbeit / Projektarbeit
- PB = Praktikumsbericht
- PP = Projektpräsentation
- PR = Präsentation
- PU = Pflichtübung
- R = Referat
- [S = Seminarschein]
- STA = Studienarbeit
- [UD = Unterrichtsdokumentation]
- [UE = Unterrichtsentwurf (Hausarbeit)]
- [UVP = Unterrichtsversuch und Präsentation]

In [] sind Prüfungsformen aufgeführt, die nur in den Bachelorstudiengängen der HS Mannheim benutzt werden, in () nur diejenigen, die für Masterstudiengänge Verwendung finden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Im Studiengang SB sind 8 Studienleistungen und 29 Prüfungsleistungen inklusive Bachelorarbeit zu erbringen. (Vgl. § 50 Abs. 6 SPO B) In § 50 SPO B wird eine noch nicht genannte Prüfungsform näher definiert: „Eine Stundengestaltung (SG) ist eine mündliche Präsentation (20-30 Minuten) oder eine andere Form der Gestaltung des Teils einer Unterrichtseinheit (30-45 Minuten) und beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung (2-4 Seiten) der bearbeiteten Fragestellung.“ (§ 50 Abs. 3 SPO). Zugleich wird das „Continuous Assessment“ näher erklärt: „Ein Continuous Assessment (CA) als Prüfungsleistung setzt sich aus mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen zusammen, die neben benoteten auch unbenotete Teilleistungen beinhalten können.“ (§ 50 Abs. 4 SPO B)

Die folgende Tabelle bildet den Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs mit allen Prüfungen inklusive Vor- und Studienleistungen wo nötig ab.

Tabelle 3. Prüfungsplan des Bachelor-Studienganges

Überschriften Module / Lehrveranstaltungen	Abk.	SWS im Semester							SL	PL	PLG	CR	MG
		1	2	3	4	5	6	7					
I. Projekt- und Forschungswerkstatt I	S1/2									CA	5	10	5
Einführungsseminar 1	PFI1	2											
Einführungsseminar 2	PFI2		2										
Wissenschaftliches Arbeiten und Empirische Sozialforschung 1	WIS/ EMP1	2											
Wissenschaftliches Arbeiten und Empirische Sozialforschung 2	WIS/ EMP2		2										
II. Einführung in die Soziale Arbeit	S1								CA			10	
Einführung Studium	EINF	1											
Erstsemesterwochenende	ERST	1											
Einführung in Theorien und Praxis (Handlungsfelder) der Sozialen Arbeit 1	THEO1	2											
Einrichtungen und Arbeitsfelder	EINR	2											
Diversität und Ausschließung	DIV	2											
Moderation/Rhetorik	MOD	2											
III. Einführung in das Recht	R1a									K60	1	3	1
Grundbegriffe des Rechts	RECH	2											
IV. Sozialrecht I	R1b									CA	2	5	2
Grundlagen Sozialrecht	SOR1	2											
Übung Sozialrecht I	ÜR1	2											
V. Pädagogik	H1/2									K120	5	5	5
Pädagogik 1	PÄD1	2											
Pädagogik 2	PÄD2		2										
VI. Einführung in die Sozialwissenschaften	G1									K60	3	5	3
Einführung in die Politikwissenschaften	POL	2							SL				
Einführung in die Soziologie	SOZ	2											
VII. Perspektiven beruflichen Handelns	S2									HA/R.	2	3	2
Schwerpunkt Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit			2										
Schwerpunkt Zivilgesellschaftliches Handeln	PBH												
Schwerpunkt Sozialunternehmerisches Denken und Handeln													
VIII. Kindschafts- und Kinder- und Jugendhilferecht	R2									K120	3	7	3
Kindschaftsrecht	KIR		2						SL,SL				
Jugendhilferecht	JUH		2										
Mitwirkung der Jugendhilfe im Gerichtlichen Verfahren	JUR		2										
IX. Grundlagen der Psychologie	H2/3									K180	5	9	5
Einführung in die Psychologie	PSYCH		2										
Entwicklungspsychologie und Sozialisation 1	EPS1			2									
Entwicklungspsychologie und Sozialisation 1	EPS2			2									
X. Sozialpolitik und moderne Gesellschaft	G2									K180	4	8	4
Sozialpolitik / Lebenslagen	SOL			5									
System moderner Gesellschaft	SYS			2									
Zwischensummen			26	16	11						65	30	

Überschriften Module / Lehrveranstaltungen	Abk.	SWS im Semester							SL	PL	PLGCR		MG
		1	2	3	4	5	6	7					
XI. Soziale Arbeit im Wandel der Zeit / Aktuelle Handlungsfelder (Wahl von 2 Veranstaltungen) Formale und nonformale Bildung Kinder- und Jugendhilfe Soziale Arbeit im Kontext von Inklusion, demographischer Entwicklung und Migration Arbeit an Ausschließung im Kontext von Armut, Geschlecht Und Kriminalität	S3a WAND			4					SL	R o. HA	6	6	6
XII. Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit Gruppen- / Teamarbeit Gesprächsführung 1	S3b GRU GF1			2 2					QT QT			5	
XIII. Psychosoziale Versorgung von Menschen und Psychische Störungen Einführung in die Neurowissenschaften Sozialpsychiatrie Psychische Störungen/Mental Disorders (englisch) Beratungs- und Therapiekonzepte	H3 NEUR PSYIA PSST BER			2 2 2 2						CA	10	10	10
XIV. Ästhetisch-kulturelle Praxis Ästhetisch-kulturelle Praxis und Mediale Bildung	G3 ÄKP			2						CA	3	3	3
XV. Praktisches Studiensemester Praxisreflexion Blockseminare: Einführung und themenzentrierte Gruppenarbeit	S4 PRA PS				3 2				QT, SL			30	
XVI. Projekt- und Forschungswerkstatt II Begleitseminar 1 Begleitseminar 2 Sprechstundenmodell 1 Sprechstundenmodell 2	S5/6a PFII1 PFII2 SPR1 SPR2					2 2 1 1				HA	11	11	11
XVII. Theoriegeleitete Reflexivität in der Sozialen Arbeit Theorien der Sozialen Arbeit 2 Geschichte der Sozialen Arbeit Ethik und Soziale Arbeit Gemeinwesenarbeit und Sozialer Raum	S5/6b THEO2 GESCH ETH GESO					2 2 2 2				HA	10	10	10
XVIII. Wirtschaftsrecht Sozialwirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Non-Profit und Social Entrepreneurship	R5 WIR					2				CA	3	3	3
XIX. Handlungs- und Reflexionskompetenz Gesprächsführung 2 inklusive Krisenintervention Pädagogisches Fallseminar / Kasuistik	H5 GF2 PÄK					2 2				CA	6	6	6
Zwischensummen				18	5	13	7					84	49
Übertrag		26	16	11								65	30
Neue Zwischensummen		26	16	29	5	13	7					149	79

Überschriften Module / Lehrveranstaltungen	Abk.	SWS im Semester							SL	PL	PLG	CR	MG
		1	2	3	4	5	6	7					
XX. Sozialunternehmertum 2 Vertiefung Management von Non-Profit-Organisationen und Social Entrepreneurship	G5a MAN					2				HA o. R	3	3	3
XXI. Medien- und Kulturanalyse Überblicksveranstaltung Vertiefung handlungsbezogen	G5b MKÜ MKV						2 2			CA	6	6	6
XXII. Wahlpflichtbereich Handlungstheorie Wahlpflichtseminare Wahlpflichtseminare	WP5/6 HT1 HT2					2		2	SL	HA	6	6	6
XXIII. Sozialrecht 2 Vertiefung Sozialrecht Sozialverwaltungsverfahren- recht Übung Sozialrecht 2	R6 SOR2 SVVR ÜR2							2 2 2		CA	8	8	8
XIV. Soziale Problemlagen in Staat und Gesellschaft Soziale Problemlagen Stadt, Gemeinde	G6 SP SG							2		HA o. R	4	4	4
XXV. Allgemeiner Wahlpflichtbereich Wahlpflichtseminare Wahlpflichtseminare Wahlpflichtseminare	WP6/7 AW1 AW2 AW3							2 2 2		R HA R	3 3 3	9	9
XXVI. Familien- und Betreuungsrecht Familien- und Betreuungsrecht Übung	R7 FBR ÜR3									K120	5	5	5
XXVII. Sozialmedizin Grundlagen der Sozialmedizin Anwendungsgebiete der Sozial- Medizin	H7 SOMG SOMA									CA	5	5	5
XXVIII. Bachelorarbeit Bachelor-Thesis Kolloquium	BA							BA		BA M	24 6	15	30
Zwischensummen						4	16	12				61	76
Übertrag		26	16	29	5	13	7					149	79
Endsummen		26	16	29	5	17	23	12				210	155

Semesterbegleitende Prüfungen (z. B. Referate) werden individuell terminiert im Vorlesungszeitraum abgenommen, umfangreichere Studienarbeiten fallen in ihrer Bearbeitungszeit schwerpunktmäßig in die beiden vorlesungsfreien Zeiten nach den jeweiligen Semestern. Klausuren werden in den beiden Wochen unmittelbar im Anschluss an die letzte Vorlesungswoche eines jeweiligen Semesters geschrieben.

Die Abschlussnoten im Studiengang SB sind überwiegend sehr gut bis gut.²⁵ Das zeigt zwar einerseits die Tatsache auf, dass bei der Leistungsbewertung das Notenspektrum nicht voll ausgenutzt wird, andererseits stimmt dies allerdings mit den Abschlussnoten-Ergebnissen an anderen

²⁵ Siehe Kapitel IV.1.1 Tabelle „Erfassung ‚Notenverteilung‘“.

Hochschulen in Studiengängen des Sozialwesens überein. Es gab nach Aussage der Lehrenden in der Fakultät verschiedentlich Diskussionen dazu, durch das Anlegen strengerer Bewertungskriterien eine bessere Ausnutzung des Notenspektrums zu erreichen. Gerade in der Diskussion mit Studierendenvertreter:innen wurde jedoch angemerkt, dass dies Absolvent:innen der HS Mannheim angesichts der bekannterweise überall sehr guten Abschlussnoten einen Bewerbungsnachteil verschaffen würde. Deshalb wurde von einer Verschärfung der Benotungspraxis bislang Abstand genommen. Vollauf befriedigend sei diese Situation für die Lehrenden der Fakultät für Sozialwesen nicht, allerdings handelt es sich nicht um ein spezifisches Problem des Studienganges SB, sondern um ein fachspezifisches.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Studierenden fühlen sich gut beraten und über die Prüfungen hinreichend informiert. Die Prüfungsorganisation ist auf Seiten der Fakultät sehr gut – wie o. g. hat die Fakultät für Sozialwesen als erste Fakultät an der HS Mannheim das Prüfungssystem digitalisiert, wodurch die Fehlerquote bspw. bei Zeugnissen auf null reduziert werden kann. Das Nadelöhr ist hier – wie aber auch an anderen Hochschulen – das Prüfungsamt, welches gerade bei Unterbesetzung mit den Arbeitsspitzen nach den Prüfungszeiträumen nicht hinterherkommt.

Die Varianz der Prüfungsformen ist hoch und wird schon früh im Studiengang SB gelebt. Die Studierenden berichteten von Referaten, Protokollen oder auch Hausarbeiten ab dem ersten Semester. Das Gutachtergremium hat intensiv die Anzahl der Prüfungen, vor allem aber den Umfang der Studienleistungen und der neuen Prüfungsform „Continuous Assessment“ (CA) mit den Lehrenden und den Studierenden besprochen. Gerade aufgrund der Studienleistungen und der CAs wurde die Anzahl der (Vor-)Prüfungsleistungen von den Studierenden als hoch empfunden, zugleich aber damit einhergehende Verteilung des Prüfungsaufwands begrüßt. Die Lehrenden versicherten, dass der Zeitaufwand durch Studien- und Prüfungsleistungen in jedem Modul durch die ECTS-Punkte-Zahl begrenzt würde, d. h. eine Teilung bspw. einer modulabschließenden Klausur auf eine Studienleistung plus abschließende Klausur würde zu einer Reduktion des Klausuraufwands führen. Dies wurde auch so von den Studierenden bestätigt. Das Gutachtergremium rät aber dazu, die neu eingesetzten CAs in den kommenden Semestern durch Workload-Erhebungen zu überprüfen.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen (siehe Kapitel II.2.4) überprüft und weiterentwickelt. Ein Nachteilsausgleich in Prüfungen wird gewährt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Masterstudiengang

Sachstand

Der Studiengang SM umfasst mit der Masterarbeit 12 Modulprüfungen. Die folgende Tabelle bildet den Prüfungsplan des aktualisierten Studiengangs SM und der Studienleistungen ab. Semesterbegleitende Prüfungen (z. B. Referate) werden individuell terminiert im Vorlesungszeitraum abgenommen, umfangreichere Studienarbeiten fallen in ihrer Bearbeitungszeit schwerpunktmäßig in die vorlesungsfreie Zeit. Klausuren werden in den beiden Wochen unmittelbar im Anschluss an die letzte Vorlesungswoche eines jeweiligen Semesters geschrieben.

Neu aufgenommen wurde Continuous Assessment in der Quantitativen Sozialforschung. Damit reagiert die Fakultät auf Hinweise der Studierenden, dass die Prüfungslast in den beiden Modulen M2a und M2b besser über das Semester verteilt werden sollte. Auch Straßenpädagogik I und II sind mit einem CA besser zu prüfen als durch andere Prüfungsformen.

Tabelle 4. Prüfungsplan des Master-Studienganges

Masterstudium									
Überschriften	Abk.	SWS			SL	PL	PLG	CR	MG
Module / Lehrveranstaltungen		1	2	3					
I. Grundlagen und Herausforderungen Sozialer Arbeit	M1								
• Theorie Sozialer Arbeit	TSA	2							
• Methoden Sozialer Arbeit	MSA	2				M	1/1	10	10
• Methodenkritik	MK		2						
• Diversität	DIV		2						
IIa. Qualitative empirische Sozialforschung	M2a								
• Grundlagen	QL1	2				R	1/1	8	8
• Vertiefung	QL2		2						
IIb. Quantitative empirische Sozialforschung	M2b								
• Grundlagen	QT1	2				CA	1/1	8	8
• Vertiefung	QT2		2						
IV. Wissenschaftstheorie: Geschichte, Probleme und Ansätze	M4								
• Wissenschaftstheorie	WT	2				M	1/1	5	5
• Hermeneutik	HER	2							
V. Leiten, Entwickeln und Gründen sozialer Organisationen	M5								
• Managementlehre	ML		2		SL	R	1/1	5	5
• Leitungspraxis	LP		2						
VI. Internationale Perspektiven	M6								
• Internationale Sozialpolitik	ISP			2		K60	1/1	2,5	2,5
VII. Sozialwirtschafts- und Sozialrecht	M7								
• Sozialwirtschaftsrecht und Compliance	SWRC			2		CA	1/1	5	5
• Sozialrecht	SOZR			2					
VIII. Arbeits- und Organisationssoziologie	M8								
• Soziologie der Organisationen	ORG			2		RA/HA	1/1	2,5	2,5
Masterarbeit	MA			MA		MA	1/1	20	20
Wahlpflichtbereich	MW	MW						24	24
Summen		24	8					90	90

Wahlveranstaltungen									
<i>Überschriften</i>	Abk.	SWS			SL	PL	PLG	CR	MG
Module / Lehrveranstaltungen		1	2	3					
Handlungstheorie Wahlpflichtseminare	MW1	6				HA	1/1	8	8
Methodische Verfahren • Wahlpflichtseminar I • Wahlpflichtseminar II • Wahlpflichtseminar III	MW2	6			SL SL	R	1/1	8	8
Psychosoziale Beratung und Therapie • Psychosoziale Beratung und Therapie I • Psychosoziale Beratung und Therapie II • Psychosoziale Beratung und Therapie III	MW3 PBT1 PBT2 PBT3	6			SL SL	R	1/1	8	8
Konfliktmanagement / Gewaltprävention	MW4	2				HA	1/1	8	8
Allgemeine Gerontologie	MW5	6				K120	1/1	8	8
Interventionsgerontologie	MW6	6				HA	1/1	8	8
Gerontopsychiatrie	MW7	6				M	1/1	8	8
BWL / Management	MW8	6				HA/R	1/1	8	8
Community Work – from an international perspective	MW9	12			SL	HA	1/1	16	16
Psychodrama	MW10	6				HA/R	1/1	8	8
Profilierung der fachlichen Kompetenz	MW11	2				HA/R	1/1	8	8
Einführung in die psychoanalytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie	MW12	5				HA	1/1	8	8
Straßenpädagogik I	MW13	6				CA	1/1	8	8
Straßenpädagogik II	MW14	6				CA	1/1	8	8
Promovieren in der Sozialen Arbeit	MW15	4				HA	1/1	8	8

Auch die Abschlussnoten im Studiengang SM sind überwiegend sehr gut bis gut.²⁶ Wie im Studiengang SB halten die Lehrenden eine Abweichung von der fachdisziplinweiten guten Notengebung für nicht zielfördernd in Bezug auf die Berufschancen der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen sind sinnvoll gewählt, die Varianz der Prüfungsformen hoch. Im Übrigen gilt auch hier der Ratschlag, die Wirksamkeit und den Zeitaufwand des neu eingeführten CA in den beiden o. g. Modulen zu überprüfen.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen (siehe Kapitel II.2.4) überprüft und weiterentwickelt. Ein Nachteilsausgleich in Prüfungen wird gewährt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

²⁶ Siehe Kapitel IV.1.2 Tabelle „Erfassung ‚Notenverteilung‘“.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkrVO](#))

Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs SB ist aus Sicht der Lehrenden wie folgt sichergestellt:

1. Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb: Die Studierenden werden im Rahmen der Erstsemester-Einführung umfassend über den Studiengang SB informiert. Zudem wird in enger Zusammenarbeit mit der Fachschaft jeder neuen Studiengruppe ein Erstsemesterwochenende angeboten, um das soziale Miteinander in der Semestergruppe zu fördern. Weitere Informationsveranstaltungen finden zu geeigneten Zeitpunkten im Verlauf des gesamten Studiums statt (z. B. eine Veranstaltung im Verlauf des dritten Semesters zur Vorbereitung des Praxissemesters; eine Veranstaltung ab dem fünften Semester zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit). Alle studienrelevanten Informationen können die Studierenden darüber hinaus jederzeit über die Internetpräsenz der Fakultät abrufen. Für individuelle Beratungsangebote steht das Studiendekanat jederzeit zur Verfügung. Somit können die Studierenden ihr Studium vorhersehbar planen und werden im Verlauf immer wieder an bedeutsamen Übergangsstellen begleitet.
2. Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen: Dies wird durch eine sorgfältige Stundenplanerstellung sowie die Planung der Prüfungswochen gewährleistet. Überschneidungen sind bei der Stundenplanung ausschließlich im Bereich von Wahlpflichtfächern überhaupt zulässig, werden aber auch dort so weit wie nur möglich vermieden, so dass die Studierenden bei der Platzierung ihrer Pflichtveranstaltung keinerlei Schwierigkeiten haben, auch wenn das überschneidungsfreie Wahlpflichtangebot stets umfangreich ist.
3. Plausibilität und Angemessenheit von Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand: Die Semester sind so konzipiert, dass sowohl Präsenz- als auch Selbstlernzeit ausgewogen verteilt sind. Module sind in aller Regel innerhalb eines Semesters abzuschließen; einige Module erstrecken sich über zwei Semester. Durch die Evaluation der Lehrveranstaltungen einmal im Jahr ist sichergestellt, dass die Studierenden fortlaufend die Möglichkeit zu kritischem Feedback erhalten.
4. Adäquatheit und Belastungsangemessenheit der Prüfungsdichte und -organisation: In allen Modulen des zur Reakkreditierung eingereichten Studienganges sind Modulprüfungen vorgesehen, wodurch sich die Zahl der Prüfungen in einem zu bewältigenden Rahmen bewegt. Nur sehr wenige Module sind mit weniger als 5 ECTS-Punkten bewertet, so dass die Gesamtzahl der Prüfungen ebenfalls in einem angemessenen Rahmen verbleibt.

Die große Mehrheit der Studierenden im Studiengang SB studiert ein oder zwei Semester länger als es der RSZ von sieben Semestern vorsieht. Allerdings konnten im Berichtszeitraum auch zehn

Studierende das Studium in weniger als den vorgesehenen sieben Semestern abschließen. Hieraus kann abgeleitet werden, dass der Studiengang SB strukturell in der RSZ studierbar ist, aber viele Studierende sich aus persönlichen Gründen dafür entscheiden, ihr Studium zu verlängern. Diese Einschätzung wird von den Studierenden bestätigt. Sicherlich sind die Gründe für die Verlängerung nicht immer selbstgewählt, allerdings haben die HS Mannheim bzw. die Fakultät für Sozialwesen auf viele relevante Faktoren (z. B. die Notwendigkeit des studienbegleitenden Arbeitens) wenig bis keinen Einfluss. Generell kann festgehalten werden, dass der

Auch die Tatsache, dass die Bewerber:innenlage im Studiengang SB weiterhin ungebrochen gut ist – in jedem Semester bewerben sich 800 bis 1500 Personen auf unsere jeweils 73 verfügbaren Studienplätze; zuletzt im Wintersemester 21/22 waren es 1422 Bewerbungen –, veranschaulicht, dass das Studium an der Fakultät für Sozialwesen der HS Mannheim attraktiv ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit im Studiengang SB ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch, das Vorlesungsverzeichnis und weitere Informations- und Beratungsangebote wie die Internetseiten von Hochschule und Fakultät oder die Studienberatung machen den Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden über Moodle informiert.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Die meisten Module dauern ein Semester und der Arbeitsaufwand erstreckt sich jedes Semester auf 30 ECTS-Punkte. Workload-Erhebungen finden regelmäßig und flächendeckend Studiengangsevaluationen statt. Wie bereits im vorherigen Kapitel adressiert, wäre aus Sicht des Gutachtergremiums die Workloaderhebung besser in der Lehrveranstaltungsevaluation aufgehoben, um präzisere Ergebnisse zu erzielen.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit i. d. R. sechs Modulprüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen. Studienleistungen und CAs stehen dieser Aussage nicht entgegen, weil sie den Gesamtaufwand nicht erhöhen, sondern nur verteilen. Es gibt zwei Prüfungszeiträume pro Studienjahr, was vor dem Hintergrund der geringen Wiederholungsprüfungen angemessen ist. Der Prüfungszeitraum ist zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit angemessen. Die regelhaft stattfindenden Prüfungen sind überschneidungsfrei organisiert.

Einzig die Aussage, dass Studierende für eine „qualifizierte Teilnahme“ an einem Modul an „mindestens 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen“ haben müssen, (vgl. § 50 Abs. 5 SPO B) liest sich wie eine Anwesenheitspflicht. Das Gutachtergremium weist darauf hin, dass eine Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen immer hochschuldidaktisch begründet sein muss und nicht allgemein angeordnet werden kann, weil sie dem Bestimmtheitsgrundsatz der allgemeinen Rechtsprechung widerspricht – in Vorlesungen bspw. als Lehrveranstaltung primär der Wissensaufnahme ist eine Anwesenheitspflicht i. d. R. nicht zulässig.²⁷ Ohne diesen Punkt praktisch überprüfen zu können, geht das Gutachtergremium davon aus, dass sich die Lehrenden der Fakultät an den rechtlichen Rahmen halten und eine regelhafte Anwesenheitspflicht nicht vorgegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs SM ist aus Sicht der Lehrenden wie folgt sichergestellt:

1. Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb: Die Studierenden werden im Rahmen der Erstsemester-Einführung umfassend über den Studiengang SM informiert. Wie auch für den Bachelorstudiengang SB bereits beschrieben, können die Studierenden alle aktuellen und grundlegenden Informationen über die Internetpräsenz der Fakultät abrufen. Kurzfristiger Ausfall von Lehrveranstaltungen kam in der Vergangenheit im Studiengang SM sehr selten vor.
2. Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen: Dies wird durch eine sorgfältige Stundenplanerstellung sowie die Planung der Prüfungswochen gewährleistet. Überschneidungen sind bei der Stundenplanung ausschließlich im Bereich von Wahlpflichtfächern möglich. Da das Wahlpflichtangebot aber sehr umfangreich ist, ist für Kompensationsmöglichkeiten gesorgt.
3. Plausibilität und Angemessenheit von Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand: Die Semester sind so konzipiert, dass sowohl Präsenz- als auch Selbstlernzeit ausgewogen verteilt sind. Durch die Evaluation der Lehrveranstaltungen einmal im Jahr ist sichergestellt, dass die Studierenden fortlaufend die Möglichkeit zu kritischem Feedback erhalten. Darüber hinaus findet immer Ende November/Anfang Dezember eine Evaluationsveranstaltung mit allen Studierenden des ersten Semesters und der Studiengangleitung sowie der Masterassistenz statt, in der zusammengetragen und diskutiert wird, was gut läuft und was zu verbessern sei. Daraus

²⁷ Vgl. zuletzt Urteil des Oberverwaltungsgerichts Baden-Württembergs zur Unrechtmäßigkeit der Anwesenheitspflicht im Studiengang „Politikwissenschaft“ (B.A.) der Universität Mannheim (Az.: 9 S 1145/16).

ergeben sich valide Hinweise für die Studiengangleitung, die direkt aufgegriffen werden. Zu allen Sitzungen werden Kurzprotokolle mit Arbeitsaufträgen für die Studiengangleitung angefertigt. Im neuen Jahr wird dann berichtet, welche Maßnahmen zur Behebung von Missständen umgesetzt werden konnten.

4. Adäquatheit und Belastungsangemessenheit der Prüfungsdichte und -organisation: In allen Modulen des zur Reakkreditierung eingereichten Studienganges sind Modulprüfungen vorgesehen, wodurch sich die Zahl der Prüfungen in einem zu bewältigenden Rahmen bewegt. Der zwischenzeitlich festgestellten Häufung von Prüfungsleistungen am Ende des zweiten Semesters wurde durch die Einführung von CAs entgegengewirkt.
5. Verbindung zur Studiengangleitung/Information: Die Einschätzung der Studierbarkeit hängt seitens der Studierenden unter anderem davon ab, ob diese sich einem anonymen Betrieb ausgeliefert sehen oder umgekehrt angemessen begleitet fühlen. Um Letzteres zu befördern, ist der Studiengangleitung nach eigener Aussage eine niedrigschwellige Kommunikation sehr wichtig.

Mit der Einführungsveranstaltung wird darauf geachtet, dass jene Studierenden, die von außerhalb kommen, sich mit den anderen, die in Mannheim bereits ihr Bachelorstudium absolviert haben, gut vernetzen. Hinzu kommt, dass durch die enge Beratung für jene, die mit einem fachnahen Studium aufgenommen wurden und im Gespräch mit der Studiengangleitung ihren individuellen Studienplan entwerfen, automatisch ein guter Kontakt zur Studiengangleitung hergestellt wird.

Jeder Jahrgang wählte eine:n Semestersprecher:in, die bzw. der den direkten Kontakt zur Studiengangleitung herstellt. Dies hat sich während der Pandemie und den zahlreichen Änderungen durch online-Formate verständlicherweise als ausgesprochen hilfreich erwiesen. Als glückliche Kombination erweist sich, wenn es zwei Personen in diesen Funktionen gibt, eine von außerhalb und eine mit Mannheimer Vergangenheit.

Die tatsächliche Studiendauer schwankt und hängt von den individuellen Rahmenbedingungen und Interessen der Studierenden ab. Ein struktureller Handlungsbedarf ist aus etwaigen Rückmeldungen der Studierenden zu der Thematik nicht erkennbar. Gründe für ein ein- bis zweisemestriges Verzögerung im Studium sind:

- Abhängig von der Aufnahme der Masterarbeit kann die Finalisierung aufgrund der Bearbeitungszeit von sechs Monaten in ein viertes Semester „hineinragen“. Zugleich kann der Wunsch nach einer optimalen Arbeit bzw. Note dazu führen, dass die Masterarbeit erst nach dem dritten Semester aufgenommen wird.
- Die Tatsache, dass der Nebenerwerb bei Masterstudierenden einen noch größeren Raum als bei Bachelorstudierenden einnimmt.

- Das freiwillige Studieren nicht geforderter Module oder Lehrveranstaltungen aus Interesse am Stoff.
- Das Nachholen von Qualifikationen und Leistungspunkten, die für die staatliche Anerkennung erforderlich sind.

Nicht systematisch erfasst wurde bislang die Anzahl der Frauen, deren Babypause in die Zeit des Masterstudiums fällt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die pauschale Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeiten wurde in der oben stehenden Statistik ebenfalls nicht erfasst.

Im Masterstudiengang ist, wie im Bachelorstudiengang auch, die Bewerbungslage sehr gut. Sie liegt von Anbeginn an deutlich über 100 Bewerbungen, zuletzt bei 118. Die Anzahl der Bewerbungen aus der eigenen Fakultät liegt konstant bei zwischen 12 und 18 Personen, zuletzt bei 15. Das zeigt, dass der Studiengang SM intern keinen Rufschwankungen unterliegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit im Studiengang SM ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch, das Vorlesungsverzeichnis und weitere Informations- und Beratungsangebote wie die Internetseiten von Hochschule und Fakultät oder die Studienberatung machen den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der Wahlpflichtmodule unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Die meisten Module dauern ein Semester und der Arbeitsaufwand erstreckt sich jedes Semester über 30 ECTS-Punkte. Workload-Erhebungen finden regelmäßig und flächendeckend Studiengangsevaluationen statt. Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit durchschnittlich weniger als sechs Modulprüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte insgesamt adäquat und belastungsangemessen. Jedoch kann am Ende des zweiten Semesters – abhängig vom Prüfungszeitraum der gewählten Wahlpflichtmodule – eine Prüfungsspitze entstehen. Die o. g. beiden CAs können hier eine Entzerrung ermöglichen. Insgesamt würde die Prüfungsbelastung von den Studierenden nicht kritisiert. Es gibt zwei Prüfungszeiträume pro Studienjahr, was vor dem Hintergrund der geringen Wiederholungsprüfungen angemessen ist. Der Prüfungszeitraum ist zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit angemessen. Die regelhaft stattfindenden Prüfungen sind überschneidungsfrei organisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Berücksichtigung fachbezogenen Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung durch die Fakultät einheitlich erfolgen.

Sachstand

Die im Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule dargestellte Ausrichtung der Hochschule auf Nachhaltigkeit orientiert sich an den drei Schwerpunkten ökologische Tragfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Fakultät für Sozialwesen legt verständlicherweise inhaltlich das größte Augenmerk auf den zweiten Schwerpunkt. Die Fakultät nimmt Ihre diesbezügliche Entwicklungsverantwortung auch dadurch wahr, dass ein Kollege für die Leitung des fakultätsübergreifenden KOMPASS-Projektes freigestellt wurde, in dessen Rahmen Fragen ökologischer Nachhaltigkeit diskutiert und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Die Fakultät für Sozialwesen ist Mitglied im „Fachbereichstag Soziale Arbeit“²⁸ (FBTS) und somit vertreten in diesem Verein zur übergeordneten akademischen Selbstverwaltung der deutschen Hochschulen. Der FBTS gibt den QR SozArb heraus, welcher in Deutschland als Referenzrahmen für die Disziplin und Profession Soziale Arbeit und damit zusammenhängend für zugehörige Studiengänge fungiert. Dieser Qualitätsrahmen wurde bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge SB und SM als Ausgangsbasis verwendet. Durch die Teilnahme an den jährlichen Tagungen des FBTS (sowohl am fachlichen Teil als auch an der Mitgliederversammlung) ist die curriculare Entwicklung der Studiengänge SB und SM stets angebunden an den Diskurs zur Sozialen Arbeit auf nationaler Ebene.

Alle Lehrenden der Fakultät (Hauptamtler:innen genauso wie Lehrbeauftragte) sind gehalten, die nationale und internationale Entwicklung ihrer jeweiligen Fachgebiete zu verfolgen und ihren Beitrag hierfür zu leisten, was sehr gut gelingt, wenn man sich die Publikationslisten der Lehrenden in der Vergangenheit sowie aktuell ansieht. Hinzu kommt, dass in den letzten drei Jahren drei neue Kolleg:innen eingestellt worden sind, die ihre Fachlichkeit und neuen Perspektiven mit einbringen.

Die Entwicklungen der Disziplin werden nach Aussage der Lehrenden in die konzeptionelle Modifikation ihrer Lehrveranstaltungen integriert. Die Aktualität der Lehrinhalte ergibt sich in den Modulen durch die Aufnahme tagesaktueller Begebenheiten, Änderungen der Gesetzeslage und Rechtsprechung oder aktueller Fachdebatten. So wurde auch durch die Neueinstellungen ein eigenes Rechtsmodul im Studiengang SB neu konzipiert. Ebenfalls wurde mit dem völlig neu entwickelten Modul

²⁸ FBTS: <https://www.fbts-ev.de/mitglieder> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

S3a „Soziale Arbeit im Wandel der Zeit / Aktuelle Handlungsfelder“ ein Modul geschaffen, das die Anpassung des Studienangebots an aktuelle Entwicklungen in ganz besonderem Ausmaß fördert.

Im Rahmen der gemäß Evaluationsordnung der Hochschule einmal jährlich stattfindenden Lehrveranstaltungs- sowie Studiengangsevaluation (vgl. Kapitel II.2.4) wird im gleichen Turnus in der Studienkommission sowie darauf aufbauend in der Dozent:innenkonferenz über die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie methodisch-didaktische Ansätze reflektiert. In regelmäßigen Abständen (ca. jährlich) sowie nach Bedarf werden weiterhin externe Expert:innen zur Generierung von Weiterentwicklungsimpulsen zu Workshops in die Fakultät eingeladen (zuletzt im April 2021 zum Thema „Kompetenzorientiertes Lehren, Lernen und Prüfen“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut, weil die Fakultät als Ganzes im FBTS eingebunden ist, die Lehrenden jeweils selber forschend tätig sind und über Studienkommission und Dozent:innenkonferenz ein fakultätsinterner Austausch über die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelmäßig stattfindet, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches Soziale Arbeit zu gewährleisten.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt durch die Teilnahme an Konferenzen und dem FBTS. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine hinreichend kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung. Die Forschungsaktivitäten der motivierten Kolleginnen und Kollegen könnten aus Sicht des Gutachtergremiums aber stärker durch die Hochschulleitung unterstützt werden. Wichtig ist hier vor allem eine Anschubfinanzierung durch bspw. Bereitstellung von Wissenschaftliche Mitarbeiterstellen nur bzw. primär für Forschungsaufgabe oder durch Einbeziehung von Stiftungen, um Gelder für den Aufbau von Forschungsstellen zu gewinnen.

Das Gutachtergremium regt zudem an, die Forschungsfreiemester großzügiger anzubieten bzw. den Spielraum des LHG weitgehend auszunutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 StAkrVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil das Qualitätsmanagement mit seinen regelmäßigen und kontinuierlichen Überprüfungen der Studiengänge, mit der Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen sowie mit der Überprüfung des Erfolgs auf Fakultäts-ebene erfolgt.

Sachstand

An der Hochschule Mannheim sind alle Fakultäten per Evaluationsordnung dazu angehalten, die Lehrveranstaltungen und die Studiengänge regelmäßig zu evaluieren. Die Lehrveranstaltungsevaluationen finden jedes Semester, die Studiengangsevaluation üblicherweise einmal jährlich im jeweiligen Wintersemester statt. Die Evaluation erfolgt elektronisch per Moodle, was die Anonymität der Studierenden sicherstellt. Alle Lehrveranstaltungen des Semesters werden ca. nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit evaluiert. Die Studiengangsevaluation richtet sich an alle Studierenden nach dem Grundstudium und enthält eine Frage zum Umfang des Workloads.

Die Items des Evaluationsfragebogens sind so aufgebaut, dass die Studierenden ihre Bewertung anhand einer Fünfpunkt-Skala vornehmen (Beispiel-Item: „Die Lehrveranstaltung ist gut strukturiert“). Die beiden Höchstbewertungen („trifft voll zu“, „trifft überwiegend zu“) weisen dabei auf ein positives Ergebnis hin. Die drei weiteren Bewertungen („trifft teilweise zu“, „trifft eher nicht zu“, „trifft nicht zu“) zeigen demgegenüber Probleme an. Ein Anteil von mehr als 30 Prozent an Antworten im Bereich der drei problemanzeigenden Antwortalternativen wird als kritisch erachtet. In diesen Fällen lädt die bzw. der Studiendekan:in die betreffende Lehrkraft zu einem Auswertungs- und Entwicklungsgespräch ein.

Die Ergebnisse werden von der bzw. dem Studiendekan:in ausgewertet und den Lehrenden (welche auch selbst und direkt in die ausgefüllten Feedbacks einsehen können) zum Zurückspielen in die Veranstaltung zugestellt. Dies erfolgt regelmäßig durch alle Lehrenden (Hauptamtlich Lehrende wie auch Lehrbeauftragte). Die Einzelauswertung der eigenen Evaluation ist der jeweiligen Lehrkraft dabei freigestellt. Die Auswertung durch die bzw. den Studiendekan:in erfolgt standardisiert.

Der Bericht über alle Evaluationstätigkeiten geht an die bzw. den Dekan:in, bei der bzw. dem die Letztverantwortung liegt. Im Falle wiederholt negativer Evaluationsergebnisse ist bei Lehrbeauftragten vorgesehen, diese nicht weiter zu beschäftigen – was in den vergangenen sieben Jahren zweimal vorgekommen ist. Bei hauptamtlichen Kolleg:innen werden entsprechende Schulungen empfohlen und Folgegespräche vereinbart – was in den vergangenen sieben Jahren einmal vorgekommen ist.

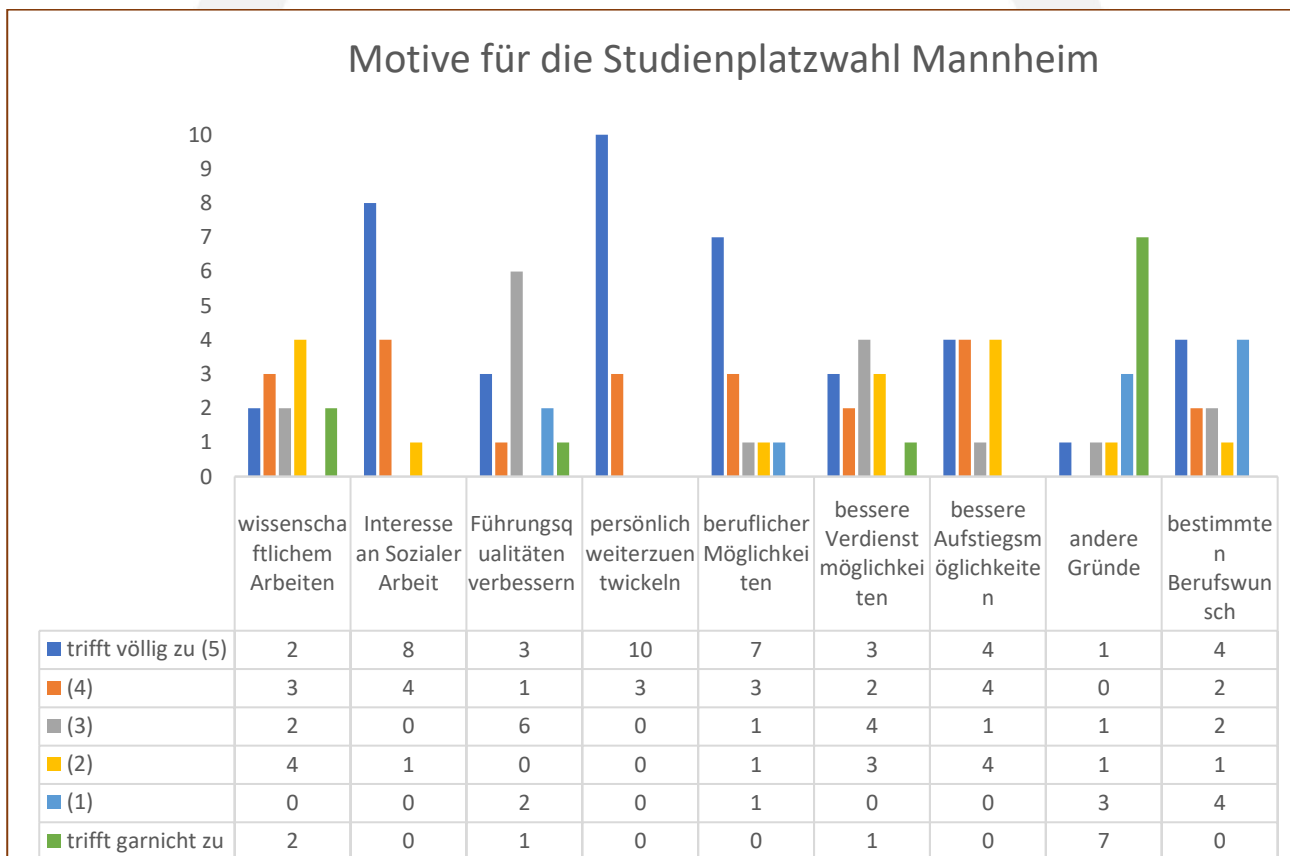
Für den Bachelor- und den Masterstudiengang SB und SM wurde eine gemeinsame Studienkommission eingerichtet, so dass dort die Evaluationen gemeinsam diskutiert werden. Der Evaluations-

prozess wird in der Studienkommission diskutiert und in Rücksprache mit dem Prorektorat Lehre weiterentwickelt.

Zusätzlich wird durch die Einrichtung einer neuen Planstelle im Sekretariat nun eine systematische Befragung der Alumni ermöglicht. Ziel der Befragungen soll bspw. sein, ob sich die Motivation, den Masterstudiengang SM zu belegen, mittelfristig verschieben kann, wenn die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie reformiert werden wird.

Im Dezember 2021 wurde aus der gleichen Überlegung heraus eine Umfrage zur Studienplatzwahl im Masterstudiengang SM begonnen, die jährlich wiederholt werden soll, um Verschiebungen in den Beweggründen für ein Studium an der HS Mannheim zu registrieren. Die wichtigsten Gründe sind, wie die nachfolgende Grafik zeigt, der Wunsch nach persönlicher Weiterentwicklung und Reifung, das Interesse am Fach Sozialer Arbeit und der Wunsch, seine beruflichen Möglichkeiten zu verbessern.

Abbildung 1. Motive für die Studienplatzwahl des Masterstudienganges Soziale Arbeit



Bei den flankierend gestellten offenen Fragen wurden als Motivationsgründe am häufigsten die Wohnortnähe genannt, die Erweiterung des eigenen Wissens und die persönliche Reifung, der gute Ruf der Hochschule und der große Wahlpflichtbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden stattfindende Monitoring der beiden Studiengänge als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierendenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der beiden Studiengänge SB und SM genutzt werden, wie die Änderungen gerade im Studiengang SB dokumentieren, die häufig durch Rückmeldungen der Studierenden angestoßen worden sind.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung in den Lehrveranstaltungen informiert. Dem Gutachtergremium wurden von den Studierenden mitgeteilt, dass die Rückmeldungen der Lehrenden im letzten Drittel der Lehrveranstaltungen nahezu ausnahmslos erfolgen. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen liegen den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat vor.

Eine gezielte Verbesserung des Qualitätsmanagements könnte durch Absolventenstudien erbracht werden. Für den Bachelorstudiengang ergibt sich hier keine unmittelbare Notwendigkeit, weil die Fakultät für Sozialwesen durch die Praxispartner:innen der Studierenden einen guten Überblick über die Erstverwendung nach dem Studium hat. Im Masterstudiengang sind die möglichen Berufsbilder deutlich heterogener, weshalb sich hier eine Absolventenbefragung empfiehlt. Das Gutachtergremium begrüßt daher die Planung im Studiengang SM, zeitnah eine Absolventenbefragung durchzuführen. Auch wäre es wünschenswert, die Workload-Erhebung anstelle in der Studiengangs- in den Lehrveranstaltungsevaluationen vorzunehmen, um ein präziseres Bild zu erhalten.

Sehr gut bewertet das Gutachtergremium die Befragung der Studienplatzwahl im Masterstudiengang und regt an, eine ähnlich Studieneingangsbefragung für den Studiengang SB vorzunehmen.

Zusätzliche Impulse erfährt die Fakultät für Sozialwesen durch die Fachschaft, die seit 2019 regelmäßig und umfassend an den Vorbereitungen zur Reakkreditierung einbezogen worden ist. Zu der räumlichen Ressourcenproblematik kommt hier hinzu, dass die Fachschaft nicht über einen eigenen Arbeitsraum verfügt, was wünschenswert wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Fakultät sollte eine Absolventenbefragung für den Masterstudiengang durchführen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkkrVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Ebene der Fakultät umgesetzt werden.

Sachstand

An der Hochschule Mannheim wird auf Chancengleichheit ein sehr großes Augenmerk gelegt. Das Team der Gleichstellung ist mit drei hauptamtlichen Professor:innen mit entsprechenden Deputatsbefreiungen sowie einem zugeordneten Mitarbeiter:innenstamm sehr gut aufgestellt. Eine der drei Personen aus dem Professorium ist dabei eine Hauptamtliche aus unserer Fakultät. Hierdurch ist die Fakultät also unmittelbar in Berührung mit institutionalisierter Chancengleichheit und Gleichstellung. Die entsprechende Fakultätsphilosophie zeigt sich dabei auch darin, dass das Kollegium wie bereits erwähnt paritätisch mit Frauen und Männern besetzt ist. Bei Neuberufungen wird im Rahmen des Möglichen darauf geachtet, diese Parität auch auf Dauer sicherzustellen.

Anders als im Kollegium besteht bei den Studierenden der Fakultät keine Parität – Studentinnen sind erheblich häufiger vertreten als Studenten (ca. 75-85 %). Damit bildet die Fakultät für Sozialwesen der Hochschule Mannheim allerdings keine Ausnahme; vergleichbare Quoten zeigen sich auch an anderen Hochschulen in Studiengängen der Sozialen Arbeit. Die Tatsache, dass dies an allen Institutionen zu beobachten ist macht deutlich, dass es sich hierbei nicht um ein Problem der Studierendenauswahl der Hochschule selbst handelt, sondern eher um eine (berufs)politische Frage zur Attraktivität des Studienganges bzw. der damit verbundenen Berufsmöglichkeiten an sich.

Des Weiteren ist die Hochschule seit Jahren engagiert im Bereich der Familienfreundlichkeit und wurde zum dritten Mal im August 2021 wiederum für drei Jahre mit dem Prädikat „Total E-Quality“²⁹ ausgezeichnet. Bis heute wurden insgesamt 901 Prädikate an 339 Organisationen verliehen, die in ihrer Personal- und Organisationspolitik erfolgreich Chancengleichheit umsetzen. Unter diesem Label hält die Hochschule viele Angebote bereit, um sowohl für Studium als auch Beschäftigung an der Hochschule familiengerechte Rahmenbedingungen bereitzustellen. So heißt es in der Datenbank TOTAL E-QUALITY: „Gleichstellung ist an der Hochschule seit 2019 direkt der Rektorin bzw. dem Rektor zugeordnet und in Leitbild, Struktur- und Entwicklungsplan strukturell verankert. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten wurde von zwei auf vier Jahre verlängert. Die Hochschule Mannheim kann in allen Aktionsfeldern geeignete Maßnahmen nachweisen. Das langfristig angelegte Projekt zur Hochschulkulturentwicklung befindet sich in der Durchführung und nach einer hochschulweiten Befragung werden nun Maßnahmen abgeleitet, Chancengleichheit ist hierbei ein

²⁹ TOTAL E-QUALITY steht für Total Quality Management (TQM), ergänzt um die Gender-Komponente (Equality): <https://www.total-e-quality.de/> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

Leitgedanke. Bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie verfügt die Hochschule Mannheim über ein besonders breites Unterstützungsangebot. Die Arbeitsbereiche familienfreundliche Hochschule und Mutterschutz sind seit 2020 der Gleichstellungsbeauftragten unterstellt. Die Fächerstruktur mit starkem Schwerpunkt im Ingenieurbereich stellt die Gleichstellungsstrategien der Hochschule vor besondere Herausforderungen. Sie engagiert sich hier auf allen Ebenen zur Gewinnung von Frauen in Studium und Wissenschaft, hierbei beteiligt sie sich auch an landesweiten Initiativen. (...) Das Weiterbildungsprogramm „Gender-FoLi“ dient zur Schulung von Lehrpersonal und Integration von Genderaspekten in die Lehre. Einen besonderen Schwerpunkt bilden auch Seminare/Vorträge/Diskussionen von Role Models, die über Grenzen des eigenen Fachgebiets hinausgehen. Studierende sollen dadurch als Multiplikator*innen noch gezielter den Gleichstellungsgedanken in die Gesellschaft hineintragen.“³⁰

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs spielt der Beauftragte für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung eine besondere Rolle. Im Rahmen seiner zentralen Hochschulbeauftragung ist ein Mitglied der Fakultät in den folgenden Bereichen aktiv:

- Information und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, sowie ihrer privaten und universitären Bezugspersonen.
 - Studien- und Prüfungsbedingungen an der Hochschule Mannheim: Möglichkeiten zur individuellen Modifikation von Studien- und Prüfungsbedingungen (insbesondere Nachteilsausgleiche)
 - Studienvorbereitung und -organisation (z.B. Studienassistent, technische Hilfen, Gebärdensprachdolmetscher/innen)
 - Nachteilsausgleiche für Studienbewerber/innen (z.B. Härtefallantrag)
- Mitgestaltung von Regelungen/Strukturen für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Hochschule und im relevanten Umfeld.
- Kooperation oder Vermittlung von Kontakten zu Personen und Institutionen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs (regional/überregional), die von Interesse sind.
- Nachteilsausgleich im Kontext von Prüfungen, insbes. Verlängerung und alternative Abfassung von Klausuren.

Neben dieser zentralen Anlaufstelle sind auch innerhalb der Fakultät insbesondere der Studiendekan sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stets als Ansprechpartner:innen verfügbar. Bspw. berät eine Kollegin die Studierenden relativ erfolgreich im Einwerben von Stipendien.

³⁰ Datenbank: <https://www.total-e-quality.de/die-praedikatragerinnen/datenbank/279/hochschule-mannheim/> (zuletzt abgerufen am 22. August 2022).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene der Studiengänge SB und SM sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an, weil die Fakultät nicht nur die Ziele alle erfüllt, sondern mit dem eigenen Lehrpersonal auch hochschulweit Aufgaben zur Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit wie auch zur Chancengleichheit wahrnimmt. Hinzukommt, dass die Fakultät frühzeitig durch Blended-Learning-Elemente ein asynchrones Studium durch aufgezeichnete Lehrveranstaltungen ermöglicht, was besonders Eltern entgegenkommt. Für Eltern gibt es zudem zwei kindergerechte Räume, in denen sie zwischen Veranstaltungen mit Kindern spielen können (Bestandteil des Zertifikats „familienfreundliche Hochschule“). Die Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs SB führt zudem die Anti-Diskriminierungsstelle. Gerade die Fakultät für Sozialwesen kann durch positive Rollenbilder Studierende mit Migrationshintergrund gut einbinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde eine außerordentliche Akkreditierungsfristverlängerung durch den Akkreditierungsrat gewährt.

Aufgrund der Corona-Pandemie fand keine Vor-Ort-Begehung statt, sondern es wurde eine digitale Konferenz durchgeführt.

Das zuständige Ministerium hat auf eine Beteiligung am Verfahren nach § 35 StAkkrVO verzichtet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesrechtsverordnung (StAkkrVO)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Peter Rahn**, Professor für Wissenschaft der Sozialen Arbeit, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- **Professorin Dr. Susanne Scheja**, Professorin für Erziehungswissenschaften und sozialwissenschaftliche Methoden, Fakultät für Sozialwissenschaften, Technische Hochschule Nürnberg

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- **Susanne Millner**, Lehrtherapeutin Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGST), Essen

3.3 Vertreter der Studierenden

- **Helmut Büttner**, Absolvent des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.), Alice-Salomon-Hochschule Berlin

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	74	53									
WS 2020/2021	68	56									
SS 2020	71	55									
WS 2019/2020	78	61									
SS 2019	82	62									
WS 2018/2019	69	48									
SS 2018	69	52	12	9	17 %						
WS 2017/2018	71	55	12	10	17 %	30	26	42 %			
SS 2017	65	46	5	4	8 %	27	22	42 %	38	29	58 %
WS 2016/2017	74	53	12	11	16 %	27	23	36 %	42	35	57 %
SS 2016	68	54	19	19	28 %	25	23	37 %	33	28	49 %
WS 2015/2016	71	54	14	12	20 %	37	30	52 %	54	44	76 %
SS 2015	69	55	17	13	25 %	32	26	46 %	41	34	59 %
WS 2014/2015	56	48	12	11	21 %	37	34	66 %	43	38	77 %
Insgesamt	985	752	103	89	19 %	215	184	46 %	251	208	63 %

Die Werte zeigen, dass der Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) studierbar ist, allerdings ein großer Teil der Studierenden die RSZ um ein bis zwei Semester überschreitet.

Basierend auf den Evaluationsergebnissen sowie auch zahlreichen Einzelgesprächen mit Studierenden gibt die Hochschule Mannheim an, dass ein bedeutsamer Teil der Studierenden gar keine Beendigung des Studiums in RSZ anstrebt, sondern sich für das Studium entweder bewusst mehr Zeit einräumt oder aber aufgrund der notwendigen Gelderwerbstätigkeit neben dem Studium nicht die Zeit für das Studium aufwenden kann, die für einen Abschluss in RSZ erforderlich wäre.

Die Bewerberlage für den Studiengang ist weiterhin ungebrochen gut – in jedem Semester bewerben sich 800 bis 1500 Personen auf die jeweils 73 verfügbaren Studienplätze; zuletzt im Wintersemester 2021/22 waren es 1422 Bewerbungen.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2017	10	32	1		
WS 2016/2017	17	35	1		
SS 2016	21	28	1		
WS 2015/2016	28	36	3		
SS 2015	19	33	3		
WS 2014/2015	16	36	2		
Insgesamt	111	200	11		

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2018	12				12
WS 2017/2018	12	18			30
SS 2017	5	22	11	5	43
WS 2016/2017	12	15	15	11	53
SS 2016	19	6	8	17	50
WS 2015/2016	14	23	17	13	67
SS 2015	17	15	9	14	55
WS 2014/2015	12	25	6	11	54
Insgesamt	103	124	66	71	364

1.2 Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	23	20									
WS 2019/2020	25	22	2	2	8 %	4	4	16 %			
WS 2018/2019	24	22	0	0	0 %	4	4	17 %	9	9	38 %
WS 2017/2018	25	23	3	1	12 %	15	13	60 %	18	16	72 %
WS 2016/2017	22	18	1	1	5 %	9	8	41 %	10	9	46 %
WS 2015/2016	30	27	3	2	10 %	15	13	50 %	23	20	77 %
WS 2014/2015	23	20	2	1	9 %	12	11	52 %	17	14	74 %
Insgesamt	172	152	11	7	7 %	59	53	39 %	77	68	61 %

Die Werte zeigen, dass der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist, allerdings ein großer Teil der Studierenden die RSZ um ein bis zwei Semester überschreitet. Gründe dafür sind:

- Eine Bearbeitungszeit für die Masterarbeit von sechs Monaten, so dass diese häufig in ein viertes Semester „hineinragt“.
- Die Tatsache, dass der Nebenerwerb bei MA-Studierenden einen noch größeren Raum als bei BA-Studierenden einnimmt.
- Das freiwillige Studieren nicht geforderter Module oder Lehrveranstaltungen aus Interesse am Stoff.
- Das Nachholen von Qualifikationen und Leistungspunkten, die für die staatliche Anerkennung erforderlich sind.

Nicht systematisch erfasst wurde bislang die Anzahl der Frauen, deren Babypause in die Zeit des Masterstudiums fällt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die pauschale Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeiten wurde in der oben stehenden Statistik ebenfalls nicht erfasst.

Wie an anderen Hochschulen auch werden beide Studiengänge deutlich überproportional von Frauen belegt.

Im Masterstudiengang ist die Bewerbungslage sehr gut. Sie liegt von Anbeginn an deutlich über 100 Bewerbungen, zuletzt bei 118. Die Anzahl der Bewerbungen aus der Fakultät für Sozialwesen liegt konstant bei zwischen 12 und 18 Personen, zuletzt bei 15.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
WS 2019/2020					
WS 2018/2019	12	6	0		
WS 2017/2018	7	13	0		
WS 2016/2017	5	9	1		
WS 2015/2016	13	12	0		
WS 2014/2015	8	11	1		
Insgesamt	45	51	2		

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	2	2	0	0	4
WS 2018/2019	0	0	5	9	14
WS 2017/2018	3	12	3	2	20
WS 2016/2017	1	8	1	5	15
WS 2015/2016	3	12	8	5	28
WS 2014/2015	2	10	5	3	20
Insgesamt	11	44	22	24	101

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule-Agentur	02.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2022
Zeitpunkt der Begehung	11.05.2022
Erstakkreditierung am: Begutachtung durch Agentur:	12.02.2009; bis 30.09.2014 AHGPS
Reakkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	02.12.2014; bis 30.09.2021 ACQUIN
Fristverlängerung durch Akkreditierungsrat:	Bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Aufgrund der Pandemie fanden die Gespräch per Online-Konferenz statt

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BFD	Bundesfreiwilligendienst
FöJ	Freiwilliges ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
HZB	Hochschulzugangsberechtigung
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
LHG	Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 12. Dezember 2020
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
QR SozArb	Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit, Version 6.0 vom 8. Juni 2016
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
RSZ	Regelstudienzeit
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StAkkrVO	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)
SWS	Semesterwochenstunden

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)